

Abwesen
Urtheile

1802.

J 2
185

24. September 1862.

Die Aufführung der
Puffballigkeit des Her-
zogthums betreffend.

Nr. 1.

Der künigl. - bayrische Aufführungsrath
hat sich zu dem Zweck in der That,
sich zu dem Zweck gegen den das gesammte bayrische
Aufführungsrath die Puffballigkeit eines Mannes,
auf dem künigl. Hofe angestanden hat

Johann Georg Meuth,

45 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Griesbach,
und wohnhaft zu Oberstain im Landkreis Ger-
manien, - welcher die aufführende Hauptperson
der Puffballigkeit des künigl. Hofes zu Griesbach,
angestanden hat, - folgendes
Verfahren erhalten:

Der Aufführungsrath der künigl. Hofe hat
in seiner Sitzung, daselbst gesamt: der künigl.
Aufführungsrath sollte in Ausübung des Ge-
setzes vom 23. Mai 1846 die Puffballigkeit der
Hauptperson vom 1. Jan. bis zum 31. Dec. der
Abrechnung betreffen;

Der künigl. Hof hat Artikel 1. und 3. des
oben angegebenen Gesetzes vom 23. Mai 1846,
von denen die beiden ersten, dass der künigl.
Hof angestanden hat, nicht betreffen:

Artikel 1:

„Die Puffballigkeit der Hauptperson
in der Puffballigkeit kann in dem Falle der Artikel

StA. SPEYER

Best.

72

Nr.

185

316. 317. und 330. bis einschließend 339 des Herz.
goldschmieds von dem Gränschen Schmied mit
eigenem Auftrage, als auch Kupfer der
Königl. Thronschmiede stammend sind aus demselben
vergriffenen Schmied Werk für jeden einzelnen
Fall, jedoch auch aus Längen des Schmieds,
ausführte bis zum Ende der Arbeiten, da
früher war.

Notarial 2:

„Haben die Wagnerschen Tische nicht
verfügt worden?“

- [illegible]

• Dem Genießprinzipienten steht unbenannt
die Befugnis zu, selbst unbenannt der Thatsache,
bringen ferner den obgenannten Personen,
als mich jedem Dritten die Freiheit zu gestatten.

Zu bemerken, dass die hier folgende Beschreibung zur *Costa Rica* desjenigen Charbonnier gehört, welcher im Artikel 334. des Konstitutions-

unvergleichbar sind, so dass es gar nicht möglich erscheint,
bei der Charakteristik der Sprache die Auffassungswelt
zu bestimmen;

Ant. Stefan Jurek

Charakterist des H. Offiziersganges, dass sie das
Vorurtheil in gegenseitiger Feindschaft nur jetzt an
sich zum Flusse der Tugend und zur Verbesserung
des menschlichen Zustandes setzen.

Alles ganz einfach und natürlich in der offenkundigen
Bedeutung des k. Auftrags an die K. K. zu
Gemeinschaften von mir und gewöhnlich für
bessere Aufzucht der gemeinen und feinen, - von
zugethan werden:

Kitzfeld, Kurfürst v. d. Pfalz (Kurfürst v. d. Pfalz)
Kurfürst v. d. Pfalz, Kurfürst v. d. Pfalz

Böcking, Knipslaut,

Molitor,

Foell,

Glaser,

Christav,

Calycina thinn vlt. thinnst des Offiziersmüß; -

Loß, gewisser Hauptgezeichnet; und

Seel, gewisser Nutzen an sich selber am Leben

H. Pygmaea *Pygmaea*

Conkling,

Fitzgibbon

Molitor

Toll

Hasey

Paul.

2. a. f.

Nr. 1.

Nach küniglich-bayerische Offizialsanzeige der
Hofz zu Jena-Weimar sind folgender Vorfall an-
lassen:

Hierzu sind die Vorfall der Anklagekammer
des k. Appellationsgerichts Trier am 27. Januar
1862, unter:

Johann Georg Meute,

45 Jahre alt, Tuglauer, geboren in Jena,
und wohnhaft zu Okerfain im Canton Jena,
marfain, der garmaltformen Augeriff auf die
Tuglauerfchaft eines Wirtfchafts über fünfzehn Jahren
angeklagt und zur Aburteilung aus der Affen
der Hofz anmündend worden ist;

Hierzu sind die am der k. Kammerbesand am 28.
Januar 1862 gegen Tuglauer anmündend Anklage,
wird;

Hierzu sind die Verhandlung der Hofz in
der Jenaer Hofz;

Hierzu sind die k. Kammerbesand in der
Anmündung der Hofz, auf denen die An-
klage beruht;

Hierzu sind die Verhandlung der Hofz
Anklage, k. Anmündend Locu, in seinen Verhandlung
Anmündend, ferner der Anklage selbst;

Hierzu sind die Hofz Anmündend
Anklage, welche als lautet:

„Ist der Angeklagte Johann Georg Meute,
45 Jahre alt, Tuglauer, geboren in Jena
und wohnhaft zu Okerfain im Canton Jena.“

zu fernung, dass die Fortsetzung, dass
der Augakluge die Fortsetzung der Gasse
für sich selbst nicht mehr, dass die von der
nicht der Gasse selbst, sondern mit der Kraft
der ermittelten Fortsetzung besteht ist;

Die ersten Gründe
und in der Fortsetzung der allseitigen Gasse selbst
manchmal die k. Offiziersgasse der selbst, er,
kleinen Johann Georg Abt, 45 Jahre alt, der,
Lieber, geboren zu Zwickau und nachher zu
Altenstein, welcher

frisch, als Jule, und fast immer groß ist,
schon lange Jahre,
eine sehr kleine,
schon lange Augenbrauen,
große Augen,
eine große und spitze Nase,
großes Mund,
eine spitze Nase,
keine Haare,
eine kleine Gasse,
eine kleine Gasse,
eine sehr kleine Gasse,
und als bekannter Augenarzt zu sein
auf der ersten Straße steht;

zur Thora der ermittelten Fortsetzung und die
Lieber von der ersten und zu der ersten der
Hauptstadt, liegt die für den Markt zu sein,
der selbst die ersten zu sein, und für den k.
Contingent Dr. Baumann in der ersten zu sein
Lieber zu sein.

und vorerst den Markt und die ersten der k.
Lieber in der ersten zu sein, und die ersten
den Markt.

Die ersten und die ersten in der k.
Lieber der k. Offiziersgasse der ersten
zu sein, und die ersten zu sein, und die ersten
er selbst die ersten zu sein, und die ersten
zu sein;

Witzfeld, der k. Offiziersgasse der ersten
Lieber, der k. Offiziersgasse;

Böcking, der k. Offiziersgasse;

Molitor,

Fell,

Glasen,

- Lieber der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

Lieber, der k. Offiziersgasse;

20. Februar 1862.

1. 11. 4.

Nr. 3.

Seit königlich-königliche Offizien gerichtet der Pfalz
zu Jena, beistehen seit folgendes Urtheil erlassen:

Urtel fünfzig des Urtheils der Anklage-Kammer
des k. Appellationsgerichts Jena vom 23. Dezember
1861, wörtlich,

Nicolaus Bender,

54 Jahre alt, wohnhaft, Tischlermeister, geboren
und wohnhaft zu Hofen im Amt Lützen, Kreis
des Meißner Regierungsbezirks und zur Obervestung
von der Offizier der Pfalz wohnhaft wohnhaft ist;

Urtel fünfzig des vom k. Meißner Bezirks vom
2. Januar 1862 gegen denselben erlassenen An-
klageurtheil;

Urtel stichtig-erlassenen Urtheil der Pfalz in
der Lützen offentlichen Sitzung;

Urtel Anweisung der k. Meißner Bezirks in der
Erkenntnis der Gründe, wörtlich die Anklage
beurteilt;

Urtel Anweisung des k. Meißner Bezirks des An-
klagen, k. Meißner Bezirks, in einem Urtheil,
Erkenntnis, wörtlich des Urtheils selbst;

Urtel fünfzig des von dem Appellationsgericht erlassenen
Urtheil, wörtlich also lautet:

„Ist der Angeklagte Nicolaus Bender, 54 Jahre alt,
Tischlermeister, geboren und wohnhaft zu Hofen im
Amt Lützen, Kreis des Meißner Regierungsbezirks, schuldig: in einem gewissen
alt Lützen, und dem Langenmaier feindlich gegen

von Hofe, als Kläger, wegen Verhinderung
einer Vermögensvermehrung unersetzlichen Verlustes,
durch den ihm vom Kläger defraudiert wurde,
Spekulationsart in den Aktien: „Ich speriere bei
„Gott den Allwissenden und Allwissenden, daß
„ich am 14. April 1861, zur Zeit, wo der neue
„Kläger das erste Mal den Kauf der Aktien gemacht
„hatte, so bekannt war, daß ich keine Kenntnis
„von dem Verluste und Lohne, noch dem Verluste
„und dem Verluste davon sein soll, nicht bekannt
„wäre, nicht am selben in dem mir signifizierten
„fidei ausstehenden Briefe; - daß Alles offenbar
„ist, so muß mir Gott selbe und sein heiliges Wort! -
- in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 7. November 1861 der Verurteilung
zuwider und gegen dessen Wissen ausgesprochen
zu werden?“

Hierfür ist der am den Gassenmann Lohmeyer
zugekommene Erklärung, also lautet: „Der Aus-
spruch des Gassenmann ist mit einer Majorität
von sieben gegen fünf: Ja, der Angeklagte ist
schuldig!“ - und noch ferner ist der in
diesem Falle am den k. Bezirksgericht abgegebenen
Erklärung, also lautet: „Der Angeklagte
hatte den Mordfall der Gassenmann einsehen bei.“

Hierfür ist der k. Staatsanwalt in seinem
Antrage, dahin gesagt: „Es gefalle dem k. Richter,
genügt, den der Kläger für schuldig erklären
kann, wenn er auf den Grund der Artikel 306. 34.

28. und 30 des Strafgesetzbuchs und des Art. 308 des
Gesetzbuchs über das Verbrechen in den Strafrecht -
zum Tode des Verurteilten der bürgerlichen Rechte
sowie zu den Kosten zu verurteilen - und den
Lohn und Auszahlung des Verurteilten von dem in
Gesetz bestimmten Orte zu verurteilen.“

Hierfür ist der Staatsanwalt des Ange-
klagten, sowie der Angeklagte selbst, welche beide
auf Befehl des Richters, daß sie begünstigt der
zu verurteilenden Strafe nicht auszuweichen sind,
den;

Hierfür ist der Artikel 306. 34. 28. 30 des
Strafgesetzbuchs und des Artikels 308 des Strafrecht-
gesetzbuchs, welche am Verurteilten in öffent-
licher Sitzung ausgesprochen wurden und also lautet:

Artikel 306 Code pénal:

„Der Angeklagte, der in dem Briefe der fidei an-
gegebenen oder zuwidergehandelt worden ist, und
der einen Verlust für ausgesprochen hat, wird mit
dem Verluste der bürgerlichen Rechte be-
straft.“

Artikel 34 Code pénal:

„Der Verlust der bürgerlichen Rechte
besteht in der Aberkennung und Aussperrung
des Verurteilten aus allen öffentlichen Ämtern
und Ausstellungen und in dem Verluste aller
im Art. 28 angegebenen Rechte.“

Artikel 28 Code pénal:

„Ferner, der zu dem Verurteilten auf eine
bestimmte Zeit, zur Lebensverurteilung, zur

26. Februar 1862.

n. a. f.

Nr. 4.

Das k. k. Hof- und Staats-Druckerey-Verwaltungsrath der Hof-
zu Wien beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Das k. k. Hof- und Staats-Druckerey-Verwaltungsrath der Hof-
zu Wien beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Elisabetha Sauer,

43 Jahre alt, Kaiserin, geboren und erzogen zu
Kallstadt im Großherzogthum Baden, Wittwe des im
besagten Kallstadt verlebten Kgl. Hof-Druckers
Friedrich, - das k. k. Hof- und Staats-Druckerey-Verwaltungsrath der Hof-
zu Wien beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Das k. k. Hof- und Staats-Druckerey-Verwaltungsrath der Hof-
zu Wien beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Das k. k. Hof- und Staats-Druckerey-Verwaltungsrath der Hof-
zu Wien beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Das k. k. Hof- und Staats-Druckerey-Verwaltungsrath der Hof-
zu Wien beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Das k. k. Hof- und Staats-Druckerey-Verwaltungsrath der Hof-
zu Wien beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Das k. k. Hof- und Staats-Druckerey-Verwaltungsrath der Hof-
zu Wien beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Das k. k. Hof- und Staats-Druckerey-Verwaltungsrath der Hof-
zu Wien beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Antfangenichtspachen von besorgen H. Nygallerdienst.
ganzlich.

Leutnant, Litzfeld, Molitor
Lohn
Pantl, Brauer

Obige Person wurde durch den Litzfeld
d. d. Nizza am 19. April 1860 zum Generalstab
der Armee am 1. Mai 1860 zum Generalstab
der Armee am 1. Mai 1860 zum Generalstab
der Armee am 1. Mai 1860 zum Generalstab

Generalstab am 1. Mai 1860.

Pantl.

Der h. bayerische Artzneyrath im
König zu Zuzuswischen hat folgenden
Bescheid erlassen:

Der Aufseher im h. Staatsbureau,
müßte auf dem Grund eines ärztlichen
Zeugnisses die Artzney stellen, und
erzölle dem h. Artzneyrath einfallen,
daß nach Art. 386 des Code d'Instruction
criminelle alle Gefangenenen einbehalten
wird. Einmal Lucius, Gutsbesitzer in
Waldenhausen, für die Jahre der
unzureichenden Artzneyrath zu
prüfen und zu ermitteln, daß der
Halla auf der Liste der Ergänzungs-
gefangenen gesetzt worden;

Der fürstliche Rat erwidert, daß der
h. Cantonsarzt Dr. Gergens in München
am 23. Mai absehn mußte, daß der
Halla;

In Ergänzung, daß der ärztliche Rat
ärztlichen Zeugnisses die Gefangenenen
Carl Ludwig Lucius in der jüngsten
Zeit zu einem Versuch mit gebrauchten Ge-
richtsweisen gelitten hat und jetzt wieder
im Stand ist, eine Liste seiner zu
entwerfen, um die zu ihm unzureichenden
Liste zu ergänzen zu lassen und die
Artzneyrath als
Gefangenenen beizubehalten, oder für
seine Gefährlichkeit als Arzt zu
prüfen;

Das Sammelbuch für die
den gegenwärtigen Zustand zu
sein und seine Stelle mit der
den Vorgesetzten = Garfengemeinde zu
versetzen ist;

Siehe Seite der Amt. 397 der Gesetz-
bücher über das gemeine Landrecht,
welches von der Vorgesetzten
Lage der Gemeinde mit also lautet:

„Die Gemeinde sind diejenigen, welche
„bewohnen, die das ist eine unauflösliche
„von der bestimmeten Lage sich nicht verschieben
„der Gemeindefürsorge über die
„Gültigkeit der Entscheidung.“

Die Gemeinde

Die Gemeinde der h. Appellationsgerichts der
Gemeinde Carl Friedrich Lucius von
den Gemeindefürsorgen mit Garfengemeinde
für die Gemeinde den gegenwärtigen
Appellationsgerichts und Gemeindefürsorge, daß
sine Stelle von der Hauptstadt der
Garfengemeinde vertrieben und seine
Stelle mit der Liste der Ergänzung
Garfengemeinde seine Loos verabschiedet
werden soll.

Also verabschiedet und genehmigt zu
Zusammenkunft in der öffentlichen Sitzung
der h. Appellationsgerichts der Pfalz von
Zusammenkunft der arztzahnmeister zu

und Seibzig, von Zugayen amann:
Hoffmann, Lutzau h. Appellationsgerichts
der Pfalz, Vorgesetzter der Appellationsgerichts,
Fugel, Lutzau h. Appellationsgerichts
gerichts, Boecking, Vorgesetzter der Appellations-
gerichts h. Bezirksgerichts, Molitor und
Fuell, Lutzau h. Appellationsgerichts,
Lutzau h. Appellationsgerichts der Appellations-
gerichts, Schmidt, von der Appellations-
gerichts und Bebnard, von der Appellations-
gerichts der Appellationsgerichts h. Appellations-
gerichts.

Hoffmann
Fuell
Bebnard
Molitor
Boecking

2. Juni 1862.

N. 6.

Ich h. baionische Artillerie regt den
Wahl zu gewähltem für reichsgenrat
Wahlteil nach dem:

Es ist ferner Ich Wahlteil den An-
schlaghammer Ich h. Appellation genügt,
den Wahl vom 5. April 1862, anordnen
Jacob Schütt,

19 Jahre alt, Enobium, geboren in der Hof-
stadt zu Griesbach, Cantone Olten, Basel,
Ich Tagelöhner Franz Gimmig Schütt in
Griesbach, Ich Olten, auch aus der
und zur Abminderung von der Artillerie
regimenten anordnen ist;

Es ist ferner Ich vom dem h. Olten-
besitzer am 9. April 1862 anordnen
Anschlaghammer,

Es ist ferner Ich anordnen Ich
Wahl in der fürstlichen öffentlichen Verwaltung,

Es ist ferner Ich h. Olten, besitzer
in der fürstlichen Verwaltung Ich Griesbach, auf
den Ich Anschlag Hammer;

Es ist ferner Ich anordnen
Vollmar in seiner Anordnen Ich
mittel für den Anschlag Hammer, - dann
Ich Letztendlich selbst, anordnen auf den
fragen anordnen, das Ich Ich für ich
anordnen Ich anordnen Ich anordnen
nicht anordnen anordnen anordnen;

Streichfingerring von dem Gefasernomene
zu stellen und Smergen, also Lüstend:

„ Ist der Auguklayte Jacob Schütt,
 „ 19 Jahre alt, Garbier, geboren in
 „ Moskau zu Gaißheim, respektig, am
 „ 25. Januar 1862 zum Tode verurtheilt
 „ für das Verbrechen Ernst August Wäp-
 „ ring, Lila, Inmitten in Ginzmar-
 „ die auffaltend, den Namen Lila, von
 „ 13 fl. 15 kr. und die Verurtheilung fol-
 „ genden Urtheils nach der Kosten zu zahlen
 „ wurde, das den die Lila, die
 „ 1, auf demselben jedem Verurtheilten
 „ nach der öffentlichen, von der Gemeinde
 „ gebühren nach der Gemeinde Ginz-
 „ mar in der öffentlichen Verurtheilung
 „ Verurtheilung, die, die
 „ 2, mittels der Verurtheilung von Ginz-
 „ mar, die von der Gemeinde Ernst
 „ August Wäp-
 „ ring, die Verurtheilung von Ginzmar
 „ der Verurtheilung von Ginzmar, die
 „ für die Verurtheilung von Ginzmar, die
 „ für die Verurtheilung von Ginzmar, die

Stach firsiebt Ich von der Gasse an
und hinein in den Garten. Erklären,
wenn ich also lebe:

„Tiefgefrorenem Innathung dem
„Gefrorenen, und dem gemäßigten
„Wasser auf fließt und gewirkt,

„ von Gott und der Welt : auf die
 „ nach den Tugenden der Menschheit
 „ die

"1, Ob Ihr Angeklaybte Jacob Sefüll von
"Prinzessin Sefüll'sig bei dem Dienstaß
"von 13 fl. 15 kr. beyzulegen zu haben

" Ist der Maßstab der Linsen Längen der
" Größengrößen: Ja, er ist vollständig.

" 2, Ist dem Angeklagten auf ein geordnetes
" Leben zu sein ist vorsehlich.

" 3, Ist dem Anzeigehayste vñf die dmitte
s. In dem vñf d. i. g.

"Darin der Anzahllagte ist nicht reflexiv."

Brief Ausfertigung dem h. Oberhofen-
 sohn in ihrem Auftrag, dahin ersucht:
 Es gefalle dem h. Hofe zu wissen, dass
 für vollständig erkläret Jacob Schütt von
 Gmünd sein auf die Gemeinde dem Ant. 383.
 36 der Straßensatzbüß und dem Ant.
 366 und 368 der Gutsatzbüß über das
 Dorf in der Straßensatz zum Straß
 dem Zwangsarbeit auf Landbauern,
 so wie zu dem Dorf der Hofsatz
 zu gemeintheilen, auf dem Markt und
 Kaufplatz der Hofsatz an dem im G-
 rutz bestimmt der Ort, so wie die
 Lichgüter dem in Kaufplatz zu verkaufen
 gegenwärtig an dem eigenthümlich zu



unvollkommen;

Nach Aufweisung des Nichtschuldigens
des Angeklagten, so wie das Letztgenannte
selbst in seiner Erklärung, wird ein
bezüglicher Satz zu entsprechenden Strafen
nicht mehr zu erörtern sein;

Nachweisung des Art. 383. 36 des
Strafgesetzbuchs, so wie dem Artikel
366. al. 2 und 368 des Strafgesetzbuchs
über das Verbrechen in der Strafkammer,
welche von dem Vorsitzenden in
öffentlicher Sitzung mangelnde
mündliche und also lauten:

Art. 383 des Strafgesetzbuchs.

„In einer öffentlichen Sitzung mündlich
„diebstahlische Handlungen oder diebstahl-
„liche Zerschlagungen = Strafen nach
„dem Gesetz.“

Art. 36 ibidem.

„Alle Verbrechen, welche die Verletzung
„Zerschlagungen auf Leben = oder auf
„eine bestimmte Zeit, die Expropriation
„die Forderung, die Strafe des
„Verurtheilten, die Lebensminderung
„und die Verurteilung des Verurtheilten
„durch das Gericht, sollen nach dem
„Gesetz gesetzmäßig sein.“

„Die sollen in der Hauptstadt des
„Landes, in jedem, sowie das Verbrechen

„verbrechen, in der Gemeinde des Ortes, wo
„das Verbrechen begangen worden ist,
„in jedem, wie die Vollstreckung geschieht,
„und in jedem des Verurtheilten des Ver-
„urtheilten nach dem Gesetz sein.“

Art. 366. al. 2.

Das Strafgesetzbuch über das Verbrechen in der Strafkammer.

„Der Vorsitzende besetzt, dass die zu
„Verurtheilten mündlich oder schriftlich
„den Verurtheilten mündlich oder schriftlich
„den Verurtheilten.“

Art. 368 ibidem.

„Der Vorsitzende besetzt, gleichwohl ob
„ob dem Angeklagten oder dem Angeklagten
„ein, wie es allenthalben in der Strafkammer
„verurtheilt als dem Verurtheilten Verurtheilten
„verurtheilt das Verbrechen mündlich.“

Die Verurteilung, dass die Verurteilung, dass
„der Angeklagte durch die Erklärung
„der Verurtheilten für vollständig erkannt
„werden, wie das Verbrechen bildet, nach dem
„Gesetz in der oben angegebenen Straf-
„Stellen mangelnde und mangelnde sind;

Nach diesen Grundsätzen

Wird in Anwendung obigen Straf-
„Artikels, mündlich das h. Verurtheilten
„wird das Verurtheilten nach dem Gesetz,
„wird das Verurtheilten nach dem Gesetz,

19 Tafel alt, Cambium, gebornen und
mohafast zu Giebfarm, reglesam fiench
fürs rindne Zoll grovd ist, blonde Saane,
blonde Augensbrauen, fofu Ohren,
ymane Augen, spitze Ohren, kleine
Ohren, längliche Linn, längliche Gasse
forn, blaue Gassefambu, vflaute
Körpmbau und langharpoudane Lann-
zweifau fuf, dass am mit dem Linn
Augen rinfalt, -

zum Traufe der Zengungsbau auf
Linnzeit und in der Linnzeit das
Kampfabau, liegend ist für das bairi-
sche Anmer zu dem fündent rief Guldau vierzig
min Linnzeit, für das groß. bairische Anmer
zu vierzig fünf Guldau vier Linnzeit.

Demnach ist die Linnzeit der zu
Gassefambu gemeinlichen Gassefambu
von der Eigenschaft, so wie der
Linnzeit und Augestay der Linnzeit
in der Linnzeit von der man Gassefambu
bestimmen kann.

Also räumficht und muthmaßlich in
dem v. bairischen Linnzeit der h. Appell-
gassefambu der Pfalz zu Zengungsbau
von Zengungsbau Linnzeit rief Guldau
zwei und fünfzig, so zu Zengungsbau
man: Hoffmann, Linnzeit hyl.

Appellationsgassefambu der Pfalz, Kämpfabu
das Appellationsgassefambu, Gassefambu, Linnzeit
gassefambu Appellationsgassefambu, Linnzeit
Kämpfabu der Kämpfabu Linnzeit
Gassefambu von 27. Mai 1862 räumficht, in
der Kämpfabu Linnzeit Mitgliedern
der h. Linnzeitgassefambu Linnzeit in Gassefambu
männlichen Linnzeit der Appellationsgassefambu
zu räumficht, Boecking, Kämpfabu der
Linnzeit h. Linnzeitgassefambu, Molitor
und Poell, Linnzeit an Linnzeit Linnzeit
gassefambu, Linnzeit man als Linnzeit das
Appellationsgassefambu, - Schmidt, so wie der
Kämpfabu Linnzeit und Bednard, so wie der
Kämpfabu Linnzeit am Linnzeit
h. Appellationsgassefambu der Pfalz.


Hoffmann


Poell


Bednard


Molitor


Bednard

3. Juni 1862.

Nr. 7.

Freiwillige Aufnahme.

Herr Carl Hoffmann, Rath von k. k. Obergericht,
Landgericht der Stadt zu Innsbruck, k. k. Land der
Offizial Nr. II. Innsbruck 1862, -

Herr Herrmann der in der Unterführung, gegen:

Jacob Fischer,

22 Jahre alt, wohnhaft, Oberkammer, geboren
und wohnhaft zu Innsbruck, wegen freiwilliger
seiner Mannschaft, - der Gefessenen zu der
Anrechnung gestellten Fragen, also lautet:

I. Ist der Angeklagte Jacob Fischer, 22 Jahre
alt, wohnhaft, Oberkammer, geboren und wohnhaft
zu Innsbruck in der Unterführung, gegen
seiner Mannschaft: am 8ten September 1861 der Oberkammer
Joseph Striebingen von Innsbruck freiwillig
seiner Mannschaft zu geben, dass eine neue
genügend tüchtige Mannschaft und Aufrechterhaltung
der Mannschaft zu der Mannschaft gestellter
Arbeit der Folge davon war?

II. Ist der genannte Angeklagte Jacob
Fischer zu der in der ersten Frage beschriebenen
Hauptleistung durch die, die, der
Hauptleistung seiner Arbeit gegen Herrn
reicht worden?

Herr Herrmann der aus der Gefessenen
sinnvoll gegeben Erklärung, welche also lautet:
• Auf die erste Frage: Nein, der Angeklagte
• ist nicht schuldig!

Nachstehendes ist Artikel 358 des Krappacher
Gesetzes, welches in offenkundiger Sitzung vorge-
lesen wurde und also lautet:

- Ist der Augenzeuge für nicht vollständig erklärt, so
- ist der Zeuge der Anklage, dass er nur der An-
klage beigefügt sei, und bezeugt, dass er im Juni
- nicht gefolgt war, wenn er nicht anders anders
- Nothwendig in Krappach ist, —

Folgendes:

Dass der Augenzeuge Jacob Fischer von der gegen
ihn erhobenen Anklage der freiwilligen Person der
Verurteilung des Joseph Striebingen von Krappach
beigefügt ist, und bezeugt, dass der selbe selbst
im Juni nicht gefolgt war, sondern keine anderen
Lige Nothwendig seiner Krappachhaltung bezeugt.

Also gesprochen in der offenkundigen Sitzung des
Königlichen Ausschusses der Krappach zu Krappach am
ersten Juni nachfolgendes und folgendes.

Hoffmann



4. June 1862.

Mr. S. ✓

Die Königl. bayerische Regierung wird der Bitte
zu Genugthuung sich folgendes Resultat vorbehalten:

König Friedrich der Hohenzollern-Rückzugskammer
 hat k. Regalherrenbescheid^{en} bestätigt vom 17. April 1862,
^{betreffend} ~~ertheilend~~.

Philippa Müller

39. In der alt, feldt mit Weltfchick, yachman mit
angefucht zu Austausch im Christen Kirchengemeinde,
ist Marianne angestrichen und zur Abreise
die Affäre der feldt, unverschieden ist;

Wiesch beifügt das von der K. Kunst-Kommission am
18. April 1862, gegen Einsprüche anerkannte Rektifikations-

Stark herzlich gef. über Ihre freundliche Bes. d. Posa in
der freudigen offenkundigen Vöhrung;

Uebrigens Aufsehung der k. Handelskammer mit der
Lieferung der Güter, auf denen die Ausgabe
beruht;

Herr Aufseher des Marktfleischhandels des Ruzs,
Krayten, H. Wincenken Glaser, in seiner Marktflei-
schhandlung, sowie des Ruzskrayten felle,

Kluge lieft die den Gassenwunden zugehüllten
 Leiden, welche also lindet:

„Hr. Dr. Aug. Klayde Philipp Müller, 39 Jahr alt,
Lehr- und Hofrath, geboren und erzogen zu Kuden-
berg, seitwärtig: in einem gewissen dem Aug. Klayde,
alt Leibarzt, und hier Leibarzt Gaiming Jänisch

im Auszuge aus dem neuen Gesetze bestimmen sollen.

Als gemeinschaftlich und vereinbart ist der öffentlichen
Sitzung des k. Appellationsgerichts der Hsh. zu Jena
am ersten Jänner 1834 zu Jena, - und
zugegen waren:

Hoffmann, Rath, am k. Appellationsgerichts der Hsh. zu
Jena, Präsident des Appellationsgerichts;

Boecking, Präsident,

Molitor, } Richter, { am k. Appellationsgerichts
Poell, } Richter, { des Appellationsgerichts,

Bauer, Professor,

- letzterer als Richter des Appellationsgerichts;

Schmidt, erster Kanzler des Appellationsgerichts, und

Sied, zweiter Kanzler des Appellationsgerichts am k. Appellations-
Appellationsgerichts.

Constat. Hoffmann

Sied

Molitor

Bauer

Pul.

Contingent
1
Hoffmann
Latt
Molitor
Trauer
Bernard

N^o 10.

Wir Carl Hoffmann, Rath von h.
Appellation gerichte am Pfalz zu
Zweibrücken, Krönigklich am 15. d. d.
am 1. d. d. 1862, -

Steffen ist in der Matrosen-
gasse

42 Tafel alt, Kupferstein, gekornt und
angefestigt zu Einschnitt, den Gefäßformen
zur Quantifizierung der Stellen Längen,
also Längen:

„ Ist Ihr Augenhlayßn Tassen Mufant
 „ Bolz, 42 Tassen alt, Hüpfessind, yn-
 „ homan und mofasft zu küfent,
 „ refüldig:

[illegible]

„Zu sagen:

„Hilf mir denn zu Gott dem Allmächtigen
„und Allen die da sind, einen höflichen
„fiel, der dich dem Blauen werden der
„von ihm eingehalten hat man
„mein Gelder nicht und nichtig sein.
„zum für den Mann der hat, noch
„noch einmal pflichtig bin; der hat
„begehrt, so wie ich dem Gott sein
„und sein feiliges Wort!“?

Was für ein dem man die Gefährten
von seinem gegebenen fühlenden,
also lautet:

„Denn, der Angeklagte ist nicht pflichtig.

Was für ein der Amt. 38 der Ge-
setzgebung über das Verbrechen in
Österreich, welches in öffentlichen
Sitzung mangelt und nicht
also lautet:

„Hilf dem Angeklagten für nicht
„pflichtig zu sein, so ist der Herr
„auch der Richter, der man die
„Anklage der Gefährten sein und
„besteht, der man in der Zeit gesetzlich
„nicht, man nicht die man
„und man der Mann in der Zeit
„ist.“

Ich habe, der man obgedachte

Johann Michael Bolz

von dem man die man die Anklage

Das Manich in einem Linsengro-
ssen der Gefährten ist und bestanden,
der man die abgeleitet in der Zeit
gesetzlich werden, man nicht die
man nicht die Manich in der Zeit
gesetzlich bestanden.

Also gesetzlich in der öffentlichen
Sitzung der h. Angelegenheiten der
Pfalz zu Zwickmühen man nicht die
Manich gesetzlich bestanden.

Hoffmann

6. Juni 1862.

N^o 11.

Ist h. Art. 1. des Gesetzes über die
Zugzwangsverpflichtung der in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die
Verpflichtung der in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die
Verpflichtung der in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die

Martin Hunkler,

Erstgenannter, geboren am 1. April 1846
zu Tübingen, nach dem in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die
Verpflichtung der in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die

Der Aufseher der Anstaltsverwaltung
nach dem in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die
Verpflichtung der in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die

In der Anstaltsverwaltung, nach dem in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die
Verpflichtung der in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die

Der Aufseher der Anstaltsverwaltung, nach dem in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die
Verpflichtung der in der
Anstaltsverwaltung stehenden Personen die

B

Gyntzab nam 23. Mai 1846, moe Luenn
 Luu buidau moe Hau Luenn Luu Luenn Luenn
 moe Luenn Luenn Luenn Luenn Luenn Luenn :

Ant. 1.

„In Auffmerksamkeit der Wunschausschüsse
in Vorschläge kann in der Tabelle der
Art. 316, 317. und 330 bis einschließlich
339 der Vorschlagsbuchung man den Ganzen
den, sowohl aus irgendein Antriebe, als aus
Anleitung der h. Vorschlagskommission, muss man
man der selben aus der Vorschlagsbuchung der
Anzahl für jeden einzelnen Fall, jedoch
man muss beginnen der Vorschlagsbuchung
bis zum Schluss der Tabelle beizutreten
man kann.“

Art. 2.

"A Bon Luc & Sempsteadlungan Simfau jurof
"nißt außgepfloß den nammten:

- " 1. Genießt barmh. ,
 " 2. Ausgäbe und Candidaten der Lust
 " wenig beschwerft,
 " 3. Arzte ,
 " 4. Gemeinwohlthätigkeit ,
 " 5. Herrschaft, Herrschaft, Ägypten und
 " süßteut. und Fräulein der barmh.
 " und die barmh., wenn
 " dem barmh. oder barmh.
 " dem Ausgäbe und Ägypten,
 " 6. bei der barmh. und barmh.
 " nicht barmh. Herrschaft.

„Das Gemüthsgeheimniß hast auch Du
 „ Das die Befugnis zu, Selbstkämpfe
 „ Das die Kämpfe selbst so oft Du abzu-
 „ nimmst, als auf jedem Schritt
 „ Du fühlst zu gar Luthen.“

Aut. Singane Grunelau

Es kommt hier h. d. Vernehmung, daß die
Ansammlungen in diesen Tälern noch jetzt
an bis zum Fluß der Indus bei von-
glovaux hin zu sehen sein sollen.

Als geschickte und gewandte zu Zern-
brücken in der öffentlichen Sitzung hat
die Versammlung dem Pfalz von Sinsheim
den Vorsitzende zu ernennen und sich zu
ernennen: Hoffmann, Lutz
von h. Appellationsgericht dem Pfalz,
Königreich hat die Versammlung, Boecking,
Königreich der h. Bezirksversammlung zu
Zernbrücken, Molitor, Foell, Lutz
und Bauer, die von der Versammlung be-
zirksgericht, - Lutzmann sind als Lutz
hat die Versammlung, - Schmidt, von dem
Oktobersommer und Bedard, von dem
Versammlungsversammlungen von Sinsheim h.
Appellationsgericht.

Continued,

Hoffmann

17. *Fort*

Mositar

Wm. B. B. B.

6. Juni 1862.

N^o 12.

Ich h. beizurufen die Versammlung des
Vfals zu Gemüthlichkeit fort folgenden
Wortlaut an:

Ich beizurufen Sie von dem Auhlen-
hammer des h. Appellationsgerichtes dem
Vfals am 15. Mai 1862 anzuweisen
Wortlaut, nach:

Martin Hunkler,

28 Jahre alt, ledigen Tagelohn, geboren
und wohnhaft zu Füllbach, im Canton
Sonderhausen, Ich gemäß dem Augenschein
nach der Besichtigung der Augenschein
zum Abfertigung von der Appellations-
sammlung anzuweisen ist;

Ich beizurufen Sie von dem h. Ober-
besitzer am 15. Mai 1862 anzuweisen
Auhlenacht;

Ich die Untersuchung der Augenschein
nach in dem frühigen öffentlichen Sitzung;

Ich die Aufklärung der h. Oberbesitzer
in dem Untersuchungen der Augenschein, auch
Sachen die Auhlen beizurufen;

Ich die Aufklärung der Art nach dem Loew
in einem Verantwortlichkeitsmittel für
den Augenschein;

Sachen die Lutzmann selbst, nach dem auf
Lutzmann die Vorzugesrechte anzuweisen,
Ich den den für die Anzeigungen
Verantwortlichkeits ganzjährig nicht beizurufen

haben;

Dies fündigt den den Gesetzmannen
zur Verantwortung gestellt zu werden,
also lautet:

- Ist der Angeklagte Martin Hunkler,
- „ 28 Jahre alt, ledigum Tagelohn, geboren
- „ und inoffiziell zu Tübingen, pflichtig: Am
- „ Abende des 24. April starb Tante
- „ auf dem Wege zum Tübingen und
- „ diesem einen gewaltthätigen Angriff
- „ auf die Personlichkeit der ledigen
- „ Cäsarine Mitter von diesem mündet
- „ zu haben.

Dies fündigt den fühlend den
Gesetzmannen auf mehrfache Weise,
also lautet:

- „ Die fühlend den Gesetzmannen ist
- „ folgende: Der Angeklagte ist pflichtig,
- „ mit einem guten fünf Thieren.

Dies fündigt den in einem
Antrage falls den Pflichtenklärung
mit einfacher Majorität von den Richtern
des Appellationsgerichtes abzugeben fühlend
mündig, welche also lautet:

- „ Das h. Appellationsgericht tritt hier ein
- „ der Majorität der Gesetzmannen bei.

Dies Aufklärung der h. Oberbischöflichen
in ihrem Antrage, dasin gesamt: Es ge-
falle den h. Appellationsgericht, den fünf
pflichtig erklären Martin Hunkler
auf den Grund des Art. 331. 21. 36 des

Verfassungsgesetzes und des Art. 366 und 368
des Verfassungsgesetzes über das Verfassung in
Verfassung zur Verfassung der criminalen
Verfassung in einem neuen Sinne,
so wie in die Verfassung zu mündig sein,
auf den Grund und Aufklärung der Verfassung
von den Gesetzmannen bestimmt werden,
so wie die Verfassung der Verfassung ge-
nommenen Gesetzmannen an die fühlend-
mündig zu mündig sein;

Dies Aufklärung der Angeklagten und
gemäß dem Verfassungsgesetz, welche beide mündig
werden, das die mündig zu mündig sein

In fühlend, das die Verfassung, den
den Angeklagten durch die fühlend
den Gesetzmannen und die den Richtern
des Appellationsgerichtes für pflichtig mündig
werden, die Verfassung bildet, welche
des Art. 331 des Verfassungsgesetzes von
gesetzmannen und mit criminalen fühlend
zu haben ist;

Dies fündigt den Verantwortung kommen
des Art. 21. 36 des Verfassungsgesetzes,
366. al. 2 und 368 des Verfassungsgesetzes über
das Verfassung Verfassung,
welche Gesetzmannen stellen von den Verfassung
Antrage mündig sein und also
lauten:

Art. 331 des Verfassungsgesetzes.

- „ Wenn eine Verantwortung mündig ist, oder

auf die Säulen man fünf Tausend und in
die Höhe der Hofkapelle, liquidiert
für den Staat zu zwei und zwanzig Gulden
neuen Münzen gegen Pfennigen,

für den h. Carthausarzt Dr. Didier in
Pensionszahl zu neuen Gulden zwei und
zwanzig.

Immerfort die Institution der zu
Gemüthsruhe und Gesundheit der
Kinder zu führen, so wie die Kinder
und Ausflüge der Waisenkinder in die Gärten und
den neuen Gärten der Waisenkinder.

Also genehmigt und genehmigt in der
öffentlichen Sitzung der Appellationsräthe
der Pfalz zu Gemüthsruhe und Gesundheit
der Waisenkinder zu zwei und zwanzig,
am 22. August 1800: Hoffmann, Lutz
und h. Appellationsräthe der Pfalz, Fürst
Ludwig der Appellationsräthe, Boecking, Fürst
Ludwig der Appellationsräthe, Löffler,
Föll, Löffler und Bauer, Appellationsräthe
Ludwig der Appellationsräthe, - Lutz und h.
selbst Löffler der Appellationsräthe, - Schmidt,
I. Staatsprokurator und Betmar, I. Staats
Appellationsräthe der Pfalz.

Continuierung

Hoffmann

Föll

Molitor

Bauer

Betmar

7. Juni 1862.

Nr. 13.

Nach königlich bayerische Officiierung der Stadt,
zu dem bekannten Fort in der Unterpfälzungsstraße gegen
den bei gewaltthätigen Angriffen auf die Befestigung der
einen Mächtige angekündigt.

Ludwig Dösch,

23. Februar 1862, königlich bayerische, geboren und aufgewachsen
zu Pfalzgraben, - nach dem die öffentliche Verwaltung
der Stadt bei dem Beginn der Feindesangriffe mannege,
speziell war, - folgendes Resultat erhalten:

Nach Aufklärung der königl. Hauptbefehle in dem
Anhang, ist zu sehen: Es geschehen dem königl.
Officiierung, in dem Anhang der Befehle von 23.
Mai 1846 der Befestigung der Verwaltung in dem
Anhang von 23. Mai 1846 der Befestigung der Verwaltung
zu befehlen,

Nach Befehl der Art. 1. 2. und 3. ist dem
angewandten Befehl von 23. Mai 1846, von dem
die Befestigung der Verwaltung der Befestigung der Verwaltung
angewandten und ist zu befehlen:

Art. 1: Die Befestigung der Verwaltung,
in dem Anhang kann in dem Anhang der Befestigung 316.
317. und 318. bis einschließend 319. der Befestigung der Verwaltung
von dem Befestigung der Verwaltung mit eigenem Ausdruck, als
nach dem Befehl der Art. 1. Hauptbefehl der Verwaltung, sind von
dem Befestigung der Verwaltung der Befestigung der Verwaltung
gesehen, ist zu befehlen, von dem Beginn der Feindesangriffe
den Befestigung der Verwaltung der Befestigung der Verwaltung, befehlen

Wm. Van. 4

Arbeits 2: 1. Wenn ein Körper (Linsen) Luft
nicht ausgasst, so ist er ein Stein.

1. Gewerkebureau;
2. Anstalt und Institut des Kaufmannsstandes;
3. Rüge;
4. Gewerkschaftsvereine;
5. Manufaktur, Manufaktur, und Fabrik der Gewerke
des Landwirths und des Landwirths, wenn der
Landwirth oder Landwirth von Manufaktur
manufaktur;
6. Die Arbeiterorganisationen für die Arbeiter
Gewerkschaften.

• Nam Ganertheznsistenten Haft erweisen
des Befugniß zu, selbst einwand des Verordnungs-
raths den abgemachten Personen, mit einer guten
den Forderungen zu gestatten.

Zur Erinnerung, daß Sie sich in Rats Hofmei-
sterwohnung zur Petronia Torgensen Verbrüder
geford, welche im Art. 331 des Konstitutionsgesetzes
aufgeführt sind, so daß es zweckmäßig erscheint, die
Verbrüderung der Torgensen die Puffenbrüder zu
bezeichnen;

Ant. Leopoldo Guinard

Manuportrat Lord K. Offensungenicht, steht an der
Leuchterungen in gegenwärtiger Kunst von jeder von
bis zum Aufsteigen der Taborchen bei manfollenden Hün-
staltkristen fallen.

Als ganzes Bild und was kommt in der offenkundigen
 Leistung der kgl. Aufzuchtungsanstalt der Pferde zu. Zurzeit,
 kein ganz freies, kein vollenkommenes, kein ganz
 selbstig, - nur ganz und gar.

Koffmann, Herr, von K. Reg. Rathsmann (amts
Herrn Subst. Konsulent des Offiziersamts);

Böcking, Insipitand.

Politor.

Fall,

Bauer, Offener

- letztem Abschn. als Hauptst. des Aufführungswegs,

Loß, gemasster Herdbyrannin, und

Seel, zuwiderstehend, umgekehrt, umgekehrt, umgekehrt

Agst. *Oxyallorhynchus* var. *gracilis*.

Coxsack,

Hofmann,

1892

Molitor

Tracy

July.

7. Juni 1862.

Nr. 14.

Das königlich-königliche Offizienrath
der Hof- und Kammerkammer hat folgendes
Hof- und Kammer:

Hof- und Kammer des Hofraths der Anklage-
kammer des k. Appellationsgerichts für den
20. Juni 1862, anstehend.

Ludwig Dose,

23 Jahre alt, lediger Tagelöhner, geboren und
aufgewachsen zu Pfingstberg im Kreise Rautal,
des gewaltthätigen Angeklagten auf die Pflanzung,
nicht angeklagt und zur Aburtheilung vor der
Offizien der Hof- und Kammer anstehend;

Hof- und Kammer des k. Handelsgerichts
am 21. Juni 1862 gegen den selben anstehend
Anklageakt;

Hof- und Kammer der Hof- und Kammer der Hof-
in der letzten öffentlichen Sitzung;

Hof- und Kammer des k. Handelsgerichts in
der letzten Sitzung der Hof- und Kammer, auf denen die
Anklage beruht;

Hof- und Kammer des Hof- und Kammer des Hof-
gerichts, k. Obersten Golsen, in seinen
Hof- und Kammer-mitteln, sowie des Angeklagten
selbst;

Hof- und Kammer des Hof- und Kammer des Hof-
gerichts, sowie des Angeklagten:

Es hat Angeklagter Ludwig Dose, 23 Jahre
alt, lediger Tagelöhner, geboren und aufgewachsen
zu Pfingstberg im Kreise Rautal, pflichtig;

Loe, gemeinsamer Handelsprocurator; und
Seel, gemeinsamer Antiquarisch-Buchhändler aus der
sagten kgl. Appellationsbezirk.

Conkling

Hoffmann




Motley

Tracy





7. Juni 1862.

Nr. 15.

Freiheitsbeweisungs-Untersuchung.

Woh Carl Hoffmann, Pastor, am König l. Appellat,
Königreich der Pfalz, zu Saarbrücken, Kreisstadt
des Appellat l. Appellat 1862, -

Woh freigeist der in der Untersuchung gegen

Anna Maria Hoff,

19 Jahre alt, ohne Gerecht, geboren und aufgewachsen
zu Weiskirchen, wegen falschen Zeugnis in einer
Freiheitsbeweisungs-Untersuchung, - dem Geklagten zur Darstellung
eines geschehenen Vorgangs, also lautet:

• Ist die Angeklagte Anna Maria Hoff, 19 Jahre alt,
ohne Gerecht, geboren und aufgewachsen zu Weiskirchen,
Königreich der Pfalz, Kreisstadt des Appellat l. Appellat,
in der öffentlichen Sitzung des h. Freiwirtschaftsgerichts zu
Landen am 9. Mai 1862 als Zeugin aufgeführt in
der Sache gegen den der öffentlichen Bekanntmachung
angeordnetem Peter Eschuchen von Weiskirchen wegen
falschen Zeugnis gegen dessen Weiskirchen zu
Landen des Sachverständigen Eschuchen ein falsches Zeug-
nis abgelegt zu haben?

Woh freigeist der von dem Geklagten Johann
geborenen Erklärung, welche also lautet: Mein,
den Angeklagte ist nicht schuldig.

Woh freigeist des Art. 358 des Königlich-preussischen
Gesetz, welcher in öffentlicher Sitzung angegeben wurde
und also lautet: Ist der Angeklagte für nicht schuldig,

erkünd, so wird der Einsicht der Aufsicht, dass
an von der Anklage bezeugen sei, und bezeugt
dass es in der That geschehen ist, wenn es nicht
einmal unter der Aufsicht stehen in der That ist;

folgend

Dass die obgenannte Anna Maria Hof nun der
gegen sie erhobenen Anklage der falschen Zeugnisse
und einer fälschlichen Aussage bezeugen ist, und be-
zeugt, dass derfelbe nicht in der That geschehen ist,
sondern eine unrichtige Aussage ist der Thatbestimmung
bezeugt.

Alle Aussagen in der öffentlichen Sitzung der
Lgt. Kommission der Stadt zu Frankfurt am Main
sind richtig und wahr.

Hoffmann

Obst steht gesetzten Erwartung,

In Ansehung, daß die allgemeinen
Anordnungen des Art. 69 des Strafge-
setzbuchs und somit auch die obligatorische
Anordnung des Art. 22 des Strafgesetzbuchs
zur Einweisung an die Ge-
richtsbehörden nur dann Anwendung finden
kann, wenn nicht ausnahmsweise spezielle
Bestimmungen des Strafgesetzbuchs die
Anwendung dieser allgemeinen An-
ordnungen ausschließen;

Daß aber der Art. 272 des Strafgesetzbuchs
den Umständen nicht entspricht und aus-
geschlossen ist, bestimmt, auch
andere Gründe sind dem Richter an-
zusehen, wenn er die Anwendung des
Art. 272 ablehnen soll, so daß die von dem
Richter zu berücksichtigenden Umstände
nicht nur die allgemeinen, sondern auch
die speziellen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs
beziehen, die dem Richter an-
zusehen sind, sind für die Anwendung des
Art. 272 maßgebend, und es ist
nicht zulässig, die Anwendung des
Art. 272 zu verweigern, wenn die
Umstände es erfordern;

Aus diesen Gründen

Anordnet das Präsidium des
von dem Richter zu berücksichtigenden
Umstände als gesetzlich und notwendig.

Als gesetzlich und notwendig in der
öffentlichen Sitzung des Präsidiums

Der Pfalz zu Zimmernheim von fünf-
zigsten Tag nach dem Aufbruch der
und fünfzig, von Zimmernheim
Bericht, daß am h. Appellationsgericht
Der Pfalz zu Zimmernheim, Präsident
des Präsidiums, Molitor, Voell,
Dereum, Löffler und Reiffel, als
am h. bezirksgerichtlichen Präsidium, -
Löffler, als Präsident des Präsidiums, -
Loe, als Präsident des Präsidiums und
Bernard, als Präsident des Präsidiums
am h. Appellationsgericht.

Molitor
Voell
Bernard

Platz fünfzigster Jun. Ant. 386. N.º 1., 381.

[illegible]

Impr. von J. G. Neumann.

Wir Philipps Jacob Lerini, Aufseher h.
Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zimmern-
brunn, bezeugen, dass die Besondere
Sitzung des 3^{ten} Quartals 1862,

Das fünfte Inn in der Stubenprüfung

Gertraude genannt Caroline Bär,

20 Tafeln alt, letzige Klafferin, geboren und
aufgepflegt zu Stomardfain, im Canton
Sonnenthal, der Geseßmoxen zum Bruch-
mortung verfallten Sinzen, also lautet:

I. *Smirna*.

„ Ist die angablayte Junthausen, genannt
 „ Corolier Bär, 20 Jahre alt, ledige Kasperin,
 „ geboren und verheirathet zu Haimersheim,
 „ gesündigt: in dem Witten das Monat April
 „ 1862 zu Werschofen in Thüringen; in dem
 „ Werschofen das Wackland Philipp Jacobi,
 „ in dem Abriest, ist darobst zum Wack
 „ gehommen und wird verbleiben gescheit
 „ zu Witten, unverschieden in dem Tod
 „ gleich nach dem Geburt mittelst gegen
 „ den Tod das Kind verbleiben gescheit.
 „ Stühlgewand verbleiben zu haben.²

II. *Imryna*.

(: The Salla Jan Bengafing Jan I. Swaga :)

Ch.

„Was bei dem genannten Augenhlayten
 „zum Zeit dem Annehmung dem in dem am-
 „den Tragen müssen bezuflernden Thut die
 „Lüfigkeit dem Talby Thut Annehmung oder
 „die zum Erhaltung dem Annehmbarkeit dem
 „Thut nötige Annehmbarkeit zum nicht
 „nötig und gestofen, aber das in nach
 „Lüfigkeit dem Annehmbarkeit?“

Nach dem die von dem Annehmbarkeit
 Annehmung gestofen Erklärung also lautet:

„Die Erklärung dem Annehmbarkeit ist:
 „Dass, die Augenhlayten ist nicht geschehen.“

Nach dem die Art. 358 des Gesetz-
 buchs über das Annehmbarkeit in dem Annehmbarkeit,
 Annehmung in offenkundigen Sitzung managen
 dem Annehmbarkeit und also lautet:

„Ist der Augenhlayten nicht geschehen
 „Annehmung, so steht der Annehmbarkeit dem Annehmbarkeit
 „geschehen, dass der von dem Annehmbarkeit loben
 „Annehmbarkeit sei nicht geschehen, dass der in Annehmbarkeit
 „Annehmung nicht im Annehmbarkeit Annehmbarkeit
 „Annehmbarkeit in Annehmbarkeit ist.“

Annehmung,

Dass die obgenannten Annehmbarkeit, genannt
 Carolina Bär von dem Annehmbarkeit Annehmbarkeit
 Annehmbarkeit des Annehmbarkeit loben Annehmbarkeit
 ist und geschehen, dass die Annehmbarkeit als bald
 in Annehmbarkeit Annehmbarkeit, so Annehmbarkeit Annehmbarkeit

Annehmbarkeit Annehmbarkeit dem Annehmbarkeit
 Annehmbarkeit.

Also geschehen in der offenkundigen
 Sitzung des h. Annehmbarkeit dem Annehmbarkeit
 zu Annehmbarkeit man Annehmbarkeit Annehmbarkeit
 Annehmbarkeit Annehmbarkeit zum Annehmbarkeit.

Annehmbarkeit

Annehmbarkeit

16. September 1862.

Nr. 19.

Der k. bayrische Regierungsrath der Hofkammer
zu Innsbruck hat folgende Resolution erlassen:

Nach freier Sicht des Protocolls der Anklagekommission
wurde das H. Obergericht einstimmig zur Verurteilung am
3. Februar 1862, verurteilt.

Johann Holz

28. Jun 1844, latiger Dienstherr, geboren zu
Luzern, im Canton Schwyz, zuhause
zu Oberrhein im Canton Schwyz in der
Schweiz, - hat criminalen Diebstahl un-
ter sich und zur besondern Aburtheilung
zur Zeit des Verurtheilens der Schuld, man-
schen ist;

König Friedrich hat von der k. Kunstkommission
am 4. September 1860 anzuflachen Rückzahlung;

Kopf, durchgefallener Vervollständigung der
Kopf in der letzten auffälligen Pötzung;

Neuf Aufnahme der k. Kavalierskapelle
in der Festschule der Gmünd, auf dem
die Aufnahme besteht;

Wird Aufwändig das Pachtverhältniß zu
Boeking in einem Pachtverhältniß
für den Aufwändig, - stamm als Lohndien
selbst, welcher auf Lohndien aktiviert, was
er hat für die wünschenswerten Pachtverhältniß,
ganz ganzwichtig nicht Wachtverhältniß
wird;

King first saw the Gophers in
Hallam's house, with his hand:

1. Ist der Angeklagte Joseph Foltz, 58
 Jahre alt, lediger Dienstknecht, geboren
 und wohnhaft zu Litzky, zuletzt in
 Diensten zu Pörsch, seitlich: in der
 Nacht vom 12. auf den 13. Juli 1859 mit
 dem bayerischen Gräfen von Elisabetha Nicola,
 Wittwe am heiligen Strasser zu Litzky, und
 zu Litzky, und zwar mit einer in
 der Wohnung des Pörscher wohnhaften Frau,
 geborene, mit dem Namen und nachher
 geborene eines Leibes die bayerische Pörscher
 und eingekauft ein fünfzig Gulden entrichtet
 zu haben?

Hier spricht der Herr Gassenmann für
 die Angeklagten Erklärung, welche also lautet:
 „Der Angeklagte ist seitlich, der Dieb,
 schuld nicht zu haben, jedoch auf die an-
 gesessenen Ansprüche.“

Hier Anfangung der k. Staatsanwaltschaft in dem
 Antrage, Folgendes:

Ordnung:

„Es geschehe dem Kaiserlichen Hofe, wie
 dem Herrn der Erklärung der Gassenmann
 und in demselben das Artikel 93 Absatz 3.
 des Strafgesetzbuchs, die gemeinliche Verfolgung,
 gegen den Angeklagten Joseph Foltz und
 Litzky, in Folge eines bayerischen Verurtheils
 für verurtheilt zu erklären, - jedoch die
 Freilassung des selben zu erwirken.“

Hier Anfangung des Staatsanwalts des An-
 geklagten, sowie des Angeklagten selbst, welche
 nicht verurtheilt, sondern sich bezüglich der zu er-
 fordernden Verurteilung nicht anzubringen hat,
 hat;

Zu Erwähnung, dass auch der Erklärung
 der Gassenmann, - man weiß, der Angeklagte
 soll für seitlich erklärt werden ist, der Dieb,
 schuld, jedoch auf die angesessenen Ansprüche,
 nicht zu haben, - nur auf die Angeklagten
 verurteilt gemäß Art. 93 Nr. 1. und 3 des Straf-
 gesetzbuchs;

Dass bei Angeklagten aber nach Art. 93 Nr. 3.
 die gemeinliche Verfolgung bismal zwei Jahren
 verjährt, der letzte Verfolgungstermin am 7. Juli
 1860 verjährt und der Angeklagte erst am 17. Juli
 August 1862 verurteilt wurde, auf dass die an-
 gesessene Verurteilung in dieser Lage, sowie Verur-
 theilung anzubringen ist gemäß Art. 93 Absatz 3.

Auf diesen Grund

erklärt der Kaiserliche Hof, dass die gemein-
 liche Verfolgung wegen der Verurteilung der Erklärung
 der Gassenmann festgestellten Verurtheilung der Ver-
 urteilung verurtheilt ist und man nicht die
 Freilassung des Angeklagten.

Also gemäß mit dem Artikel in der öffent-
 lichen Sitzung des k. Kaiserlichen Hofes der Hof zu
 Justiz und dem festgestellten Verurtheil verurtheilt
 lautet zwei mit fünfzig, und verurtheilt werden:
 Terini, Hof, am k. Kaiserlichen Hofes der Hof,
 Präsident des Kaiserlichen Hofes;

Boecking, Kaufmann, }
 Foell, } Richter, } um für seinen künftigen
 Dureau, } Bayreuther Anstalt;
 Reiffel, Afffpar, }
 - letzterer thut als Richter der Pflanzungsanstalt;
 Schmidt, erster Kunstgymnasium; und
 Seel, zweiter Pflanzungsanstalt am h. Appellat,
 künftige des Hofes.

Constanz
 /
 Lini
 Soll
 Dureau
 Ruffe
 zu
 ratz.

Sub h. Versammlung ist im Wahl zu
Zugabe stehen hat in der gemischten
Versammlung gegen die Sub Versammlung
angestanden

Daniel Hauser,

43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft
zu Altstadt, im Canton de Valais, in
welchem die öffentlichen Angelegenheiten
der Kirche bis zum letzten Sub Versammlung
für den gemeindefreien Mann, folgendes
Verfahren war:

Wahlversammlung Sub h. Staatsgemeinderat,
welcher die Ausübung stellt: ist gefallen
Sub h. Versammlung, auf die Grund der
Gesetz vom 23. Mai 1846 die Auffahrt-
lichkeit der Angelegenheiten von jetzt an
bis zum Verfall der Sub Versammlung;

Wahlversamml. Sub Art. 1. 2. und 3 der
oben angegebenen Gesetz vom 23. Mai
1846, von denen die beiden ersten durch
die Versammlung angenommen und
also lauten:

Artikel 1.

„Die Auffahrtlichkeit der Angelegenheiten
„ in der Versammlung haben die Säulen der
„ Artikel 346. 347. und 350 bis einschließ-
„ lich 359 der Strafgesetzbuch von der

B

„ Gewissen sowohl aus eigennem Ansehen,
 „ als auch Aussehen der h. Staatsbesonderheit
 „ stündlich aus dem Bewusstsein der Güte der Sache
 „ stündlich für jeden einzelnen Fall, jedoch
 „ nur nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit
 „ bis zum Verfließen der Zeit, bestimmt
 „ werden.

Artikel 2.

„ Von den Angehörigen des Reichs wird
 „ nachfolgendes bestimmt:
 „ 1. Gewissensbesitzer,
 „ 2. Angehörige und Candidaten der Rechtswissenschaft,
 „ 3. Ärzte,
 „ 4. Gemeindevorsteher und
 „ 5. Gemeindevorsteher, Gemeindevorsteher und
 „ ständliche und ständliche der Landesregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die
 „ Landesregierung oder Landesregierung der
 „ Landesregierung zugeordnet,
 „ 6. bei der Verwaltung der ständlichen
 „ Angelegenheiten der Landesregierung.
 „ In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die
 „ Landesregierung, sowie die Landesregierung
 „ werden, sowie die Landesregierung
 „ sind die Landesregierung.

„ Nach diesem ferner die Art. 17. d.
 „ 1. der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ nach dem 1861, sowie die Landesregierung

„ In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die Landesregierung

„ 1. In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die Landesregierung
 „ 2. In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die Landesregierung
 „ 3. In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die Landesregierung

„ In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die Landesregierung
 „ 4. In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die Landesregierung
 „ 5. In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die Landesregierung

„ In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die Landesregierung
 „ 6. In der Gewissensbesitzer der h. Reichsregierung
 „ sind die Landesregierung, sowie die Landesregierung

17. Sept. 1862

Also verfaßt und gedruckt zu
Zweibrücken in der öf. Kurfürstl.
Städt. Druckerei des Pfälz. Kurfürsten
von dem hiesigen Buchbindermeister
Johann: Serini, Buchh. Appella-
tionsgericht der Pfalz, Kurfürstl.
Städt. Druckerei, Boecking, Kurfürstl.
Städt. Buchbindermeister, Molitor,
Dereum, Löffel und Reißel, der Pfälz.
von Linz Buchbindermeister, - Löffel
meister als Löffel der Pfälz. Kurfürstl.
Schmidt, der Pfälz. Kurfürstl.
und Betnard, der Pfälz. Kurfürstl.
Verordnungen am hiesigen h. Appella-
tionsgericht. /.

Cooking,

Trini

Notitor

Knipfle

Derwent

Bernard

N^{ro} 21.

Der k. bayerische Pfalzgraf von
Rhein zu Zimmernheim hat in dem
höchsten Auftrage seiner
Majestät anzuordnen

Daniel Hauser,

43 Jahre alt, Freigefahrer, geboren in
 am 1. Sept. zu Alt, Stadt, unvollständiger
 Schriftsteller und Lehrer:

Kauf Anweisung des Kaufmanns des
 Augahlayten, Admokat Loew, und des
 am Klante, der den Kauf des Kaufmanns
 des Kaufmanns Häuser, Forsten des Augah-
 layten, als familiärer Zwingen, auf Grund
 des Art. 322 des familiären Prozess-
 Anweisung am 1. April 1848;

Nach Aufhebung der k. Staatsbesoldung
 in ihrem Auftrage, dahin gehend: die
 mannigfaltige Lage der altgedienten
 anzuerkennen, insbesondere jedoch dem
 Befugnis der Pensionierungspräsidenten,
 die gedienten Cassirer Häuser in ge-
 müßlicher Art dem § 268 und
 269 der gemeinen Provinzialordnung zu-
 zuschreiben die entsprechenden Güter zu
 manneieren;

Stief gnyfloguennt Ennstfing;

Die Vermählung, durch den Liebespaar
 hat Mithrasfährigkeit gegen die Menschenführung
 den gottananten Aufsamme hauset als fohm
 Lufan Züngin rief in der Menschenführung der
 art. 322 cit. mufstamhtigt;

Der Subjektiv der Bestimmungen nicht
Vorwissen über den blüht, von
der ihm zur Verfügung gesetzten Befugnis
nicht der Art. 268 und 269 cit. Gebrauch
zu machen;

Auf diesen Grund
erklärt das Pfandgericht, dass die
Cassina Hauser nicht förmlich als Zögling
im gesetzlichen Sinne angenommen worden
ist, und deshalb der dem Ge-
richt das Pfandgericht zugehörig ist,
da in Folge seiner liberationären
Gewalt zur Erfüllung von Aufträgen
(:reueignements:) zu verwenden.

Also gewöhnlich sind nun hundert in dem
öffentlichen Sitzungen des Versammlungsraths
der Pfalz zu Gemüthmüthen man sieht
zusammen Tausenden aufsteigen sind
Zwei und Sechzig, wo zugegen man
Serini, Zuffen h. Appellationsgerichte
der Pfalz, Präsident des Versammlungsraths,
Molitor, Dercum, Zuffen und Reiffel,
Ayta, von am h. bezirkungsgerichte
Baeching, Präsident des bezirkungs-
gerichts, - Letztere sind alle Zuffen

Ich h. bayerische Regierung nicht den
Wald zu Zornbüchen set in der geulichen
Kulturzuebung so es gehen den den
Vollzueht anzuhalten.

Daniel Hauser,

43 Tafel alt, Tafelstein, geboren in
am 1. August zu Alt Luth, nachfolgend
Luthil und Luthil:

Starb Aufnahme des Wundfäuligen des
Augenkrankten, Adolph von Loe, in welchem
erkennbar, dass er auf der Wundfäulung
des Maria Hauser, Ernst von Lüneburg
Schneider, Tugan in seiner, Tugan des
Augenkrankten, als förmlichen Zeugen
auf Grund des Art. 323 Code d'instruction
criminelle widerzusetzen;

Starf Auferstehung am h. Thronbesten
in seiner Auferstehung, seiner Auferstehung: Die
mangelhafte Darstellung als gegnerlich
auszuweisen, insbesondere jedoch dem
Verständnis der Auferstehung zu verhelfen,
die Auferstehung Maria-Kaiserin in Auferstehung
seit dem Jahr 168 und 169 der
griechischen Auferstehung zu Auferstehung
als Auferstehung zu Auferstehung;

Stark geschlagener Innereingang,

In freimäuer, das den freimaurer
das freimaurer gegen die freimaurer
den gebrauch der Maria Häuser als förm-
liche Zünfte für die freimaurer der
Art. 322 cit. nachfolgt;

Das ist jedoch der freimaurer
Freimaurer über den steht, man
den ihm zur Befreiung gesetzlicher Befrei-
ung der Art. 268 und 269 cit. gebührend
zu machen;

Aus diesen Gründen

erklärt das freimaurer, das die
Maria Häuser, Es sei man diejenige Schwei-
der, nicht förmlich als Zünfte und gesetz-
liche Vereinigungen anerkannt, man
überfordert jedoch den Befreiung der
freimaurer Freimaurer, die in Folge
einer Libérationen Gewalt zum
Erfüllung man Aufrechterhaltung der Freimaurer-
ments; zu erneuern.

Also gemäßigt und mäßigend in den
offenbarlichen Sitzung der freimaurer
den Pfalz zu Zinsbühnen man die
zusammengekauften verfahren sind
zu sein und schließlich, man zu zeigen man
Serini, das auch. Appellationen gemischt
den Pfalz, Freimaurer der freimaurer,
Molitor, Decum, Lister der h. Luzin
gemischt, das auch, Boecking, Freimaurer
die der gemischt, Reiffel, das auch an

das auch Luzin gemischt, - Luzin
man alt Lister der freimaurer,
Schmidt, das auch Luzin gemischt
und Bernard, das auch Luzin gemischt
den am Befreiung h. Appellationen gemischt.

Conti
Molitor
Reiffel

Bernard

In Formgebung, das der Fingerring
des Mannsfürstlichen gegen die Mannsfürstliche
des geistlichen Fürstlichen Schneider als
fürstlichen Zeugen zu sein in der Mannsfürstlichen
des Art. 322 cit. markiert;

Das der jedoch der Mannsfürstlichen
Fürstlichen nicht bleibt, von der
ihm zur Zufrieden der Mannsfürstlichen
des Art. 268 und 269 cit. gebührt zu
werden;

Auf die von Fürstlichen

enthält der Mannsfürstliche, das der
beide Fürstlichen Schneider nicht fürstlich
als Zeugen in der Mannsfürstlichen
von der Mannsfürstlichen, in der Mannsfürstlichen
jedoch der Mannsfürstliche der Mannsfürstlichen
Fürstlichen, in der Mannsfürstlichen
Fürstlichen zum Erfüllen der
Aussprüche (= renseignements) zu man
nehmen.

Also gemäßigt und markiert in der
offenbliebenden Sitzung der Mannsfürstlichen
des Hofes zu Gemüthsruhe man sich
zu sein der Mannsfürstlichen fürstlichen
Zurück und zurück, in der Mannsfürstlichen
Perini, Lufau h. Appellationsgericht
des Hofes, Fürstlichen der Mannsfürstlichen
Boecking, Fürstlichen der h. Mannsfürstlichen
Lufau, Molitor, Dercum, Lufau und
Reiffel, Lufau an die Mannsfürstlichen

Lufau man als Lufau der Mannsfürstlichen
nicht, - Schmidt, von der Mannsfürstlichen
von und Bernard, von der Mannsfürstlichen
vertrauen an Lufau h. Appellationsgericht.

Constantin
Lufau
Perini
Molitor
Lufau
Bernard

Der h. bayerische Visekönigsmist dem
Wald zu Zimmernstein hat in der geistlichen
Kunstprüfung seine guten den dem
Vollzugst angekündigt.

Daniel Hauser,

43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in
Moskau zu Altsch, folgendes Wortfeld
umfasst:

Das Aufsehung der Muntzschnecke
der angekündigt, Admohat Loew, mal-
schon angekündigt, dass der bis zum Abforn
der Zünger hienach hienach, Taguer
in Vindambach, aus dem Amt.
322 der geistlichen Visekönigsmist dem
moskau, mal dem selben in Visekon-
gen, das angekündigt ist;

Das Aufsehung der h. Muntzschnecke,
malisch aus Muntzschnecke der h.
Visekönigsmist dem;

Das gegengewert der Muntzschnecke;

In der Muntzschnecke, der h. Muntzschnecke der
gewerteten Zünger in der Muntzschnecke der
Muntzschnecke der angekündigt ist;

Der Vater der Zünger in der Muntzschnecke
der Muntzschnecke, nicht aber in der Muntzschnecke
der angekündigt selbst ist;

17. Sept. 1862.

N^{ro} 25.

Sub h. bürgerliche Pfingstgenossenschaft im
Pfalz zu Zornheim hat unvorgesetzt
Abtätigungsmittel:

Obst für die Sub Abtätigung der Au-
thentikation der h. Appellationsgenossenschaft,
Lafin vom 2. Juli 1862, modifiziert

Daniel Hauser,

43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in
Mörselt zu Althaus im Canton Basel-
moser, der Obstdienst ausgeht und zum
Abtätigungsmittel der Sub Pfingstgenossenschaft im
Pfalz zu Zornheim modifiziert ist;

Obst für die Sub vom der h. Obstdienst-
genossenschaft am 8^{ten} Juli 1862 modifiziert
Abtätigungsmittel;

Obst für die Sub Obstdienstgenossenschaft
im Canton im der frühigen öffentlichen
Sitzung;

Obst für die Sub Obstdienstgenossenschaft
in der Entscheidung der Genossen, auch
Lafin die Abtätigung bewirkt;

Obst für die Sub Obstdienstgenossenschaft Loew
in einem Abtätigungsmittel für
den Abtätigungsmittel, dann die Lafin
selbst, modifiziert auf Lafin modifiziert,
Lafin im der für die Obstdienstgenossenschaft der



Ausdrückung persönlich nicht Mithin
beizufügen muss;.

Dies führt den den Gefessenen
nachdem Tode, also lautet:

I. Tugend.

" Ist der Augklayte Daniel Hauser,
" 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in
" Moskau zu Altstadt, pflichtig:
" Am 21. November 1849 geboren
" Tochter Catharina Hauser auch genannt
" Geisler zu Altstadt am 10. April 1862
" mit Gewalt zum außersächsischen Einfluss
" misstraut nur am 9. Mai 1862 die
" genannte Catharina Hauser zum Einfluss
" Ist außersächsischen Einfluss, und
" Beschäftigung mit einem gemeinsamen
" Gesetz für Leib oder Leben geneigt
" zu sein."

II. Tugend.

(: Im Falle der Verurteilung der I. Tugend :)
" Ist der genannte Augklayte Daniel
" Hauser nicht ungenügend pflichtig:
" Auf dem Geisler genannt Haus zu
" Altstadt:
" 1, am 10. April 1862 in dem Absteig einen
" obgenannten Tochter Catharina Hauser mit
" Gewalt zum außersächsischen Einfluss zu
" misstrauen, nur

" 2, am 9. Mai 1862 in dem Absteig,
" in die genannte Catharina Hauser zum
" Einfluss Ist außersächsischen Einfluss
" Ist Beschäftigung mit einem gemeinsamen
" Gesetz für Leib oder Leben geneigt
" pflichtig - solche Handlungen zeigen
" können zu sein, welche gegen den
" Anfang der Ausübung der mündlichen
" misstraut ist (: Pflichtig :) nicht
" und den Vollendung zum zeigen
" in dem man Willen Ist Augklayte
" in der Tugend der Tugend ist."

Dies führt den den Gefessenen
nachdem Tode, also lautet:

" Ja, der Augklayte ist pflichtig, in
" Ist, ein in der Tugend d. Tugend
" ist, nicht zu sein."

Dies Ausdrückung der h. Tugend
in ihrem Tugend, also lautet:

" 16 gefallen dem Tugend, den für
" pflichtig nicht den Augklayte Daniel
" Hauser von Altstadt auf den Grund der
" Amt. 204 und 16 Ist Tugend, Tugend
" zum Tugend, Tugend in augenblicklichen
" Tugend, so in der Tugend, Tugend
" 368 und 366 Ist Tugend, Tugend
" Tugend, Tugend zu den Tugend

„Ich hoffe, daß zu. merkwürdigen und die
„Zukunft der Zeit beifügen zu können
„sagen, daß die an der fignativen zu
„merken sind;

Über Aufnahme der Wundheiligen
und der Augaklagen sollst, in ihrem
Erklärung, das Sie bezüglich der zu
empfehlenden Thera nicht mehr zu
bringen können;

Das Eingekaufte der Art. 204 und 16.
das Verordnungsgebot, Art. 25 Absatz 1.
Das Einkaufsgesetz und das Art. 368
das Gesetzgebot über das gemeine Recht
sind, welche von dem Kaiserlichen in
öffentlicher Sitzung monatelang argumentiert
und also lautet:

Ant. 204 In Waffengutbuch?

„Wider einen Feind auszusetzen mit Gewalt
 „Zum außersinnlichen Verstande nicht kommen
 „Aber zur Erlösung der Seelen durch
 „Erfahrung mit einem ungenügsamen Gefeß
 „sein Lieb oder Leben verliert, soll man zu
 „Hoffnung mit Zerstörung bis zu acht
 „Tage zu bestehen.

Aut. 16 ibidem.

„ In Zerstäubungsaum auf Zerstäubung
 „ oder auf bestimmbare Zeit zerbricht man
 „ In, in letztem Falle nicht auf man als
 „ ganzig und nicht auf man als man Tasse.

Art. 25. Absatz 1.

Der fünfsamige = Farnstein.

„ Die Strafbarkeit eines Handelns, welche
„ von ihm im Art. 1. bezeichneten Tathatung
„ zu stehen, aber erst an dem nach der
„ dem Tathatung zum Abwärtigen kommt,
„ wird nachfolgend dem Tathatung (: Art. 65.)
„ bezüglich der Strafbarkeit zu untersuchen
„ davon dass es derselben nach der Straf-
„ richterlichen dem Tathatung Strafgesetzbuch
„ bezüglich der Strafbarkeit der Tathatung fin-
„ führungsgesetzgebend bestimmt, ob sie dann,
„ nach der Strafbarkeit der Tathatung
„ oder nach dem Tathatung nicht mehr
„ Strafbarkeit ausbleiben, in welchem
„ Falle diese zur Abwärtung zu kommen soll.

amt. 368.

Ino Aufsatzbüchle über das Verfassungswesen.

" Im unterliegenden Theil, gleichwohl ob
" ob der Augenhöhle oder der Linsenklappe
" frei, wie das Allenthal in der Linsen-
" so oft als der anderen Seite man
" lassen hat die man sieht. "

Die freimächtige, kaiserliche Hofkanzlei,
durch den kaiserlichen Raths-Präsidenten die Erklärung
den kaiserlichen Majestät für vollständig ankommen
lassen, demnach dem kaiserlichen Raths-Präsidenten 331. 332.
und 333 Art Code pénal, als auch dem kaiserlichen

Art. 204 hat Strafsatzbüßz cit. mony-
rufen und mangelt ist;

Daß die Strafsatzbüßz cit. hat
minnen Strafsatzbüßz, alt die milden
gammels Art. 25 Art. 1. der Einführungs-
gesetz cit. zur Anwendung zu kommen
haben;

Daß die Strafsatzbüßz der Hof und die
Anteilsunterschiede der Augnhlayten der
Pferdeungsmist bei Himmeln, hat soist zu
Strafsatz gegen den selben zu kommen;

Auf diesen Grund

Und in Anwendung der oben allegierten
Gesetzesstellen, mündlich ist hgl.
Pferdeungsmist der vollständig und hgl.
Lauter hauser, 43 Jahre alt, Tagelöhner,
geboren und wohnhaft zu Althaus, mündlich
5 Riß 9 Zoll groß ist, braun mit grau
mischtem Haar, graue Augen, proportionierter
Wuchs, mündlich braun, braune Haut,
kräftige Gestalt, gesunde, gesunde Ge-
sundheit, gesunde Veranlagung und
keine besondere Krankheit hat, -

zum Zerstreuung des Hofes in der Lauen-
mon erst Tausen und in die Hofen hat
den Hof, liegt in der Hofen zu
erst 2000 Gulden sind die Lauenmon, für die
h. bezinshalt Dr. Ballreich in Malburg zu 1000 Gulden.

Also mündlich ist und mündlich ist in
der öffentlichen Sitzung der Pflanzung-
mist der Hof zu Zerstreuung mon
sind zu setzen und zu setzen sind
zum mündlich und mündlich, mon zu setzen mon
mon: Perin, Lufau h. Appellation
mündlich der Hof, mündlich ist der
Pflanzungsmist, Boecking, mündlich ist
der h. bezinshalt mündlich, Lufau, Molitor,
Lercum, Lufau und Reiffel, Lufau
mon die Hofen bezinshalt mündlich, - Lufau
mon als Lufau der Hofen mündlich, -
Schmidt, mon der Hofen mündlich und
Besnard, mon der Hofen mündlich
mon besagten h. Appellation mündlich.

Perin
Lufau
Molitor
Besnard

17. Sept. 1862.

N^{ro} 26.

Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:

Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:
Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:

Margaretha Bergdoll,

27 Jahre alt, ledig, ohne Kinder, zu
Zimmern im Kreis zu Zimmern, hat
beschlossen zu sein:
Entscheidend zu sein:
Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:

Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:
Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:

Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:
Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:

Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:
Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:

Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:
Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:
Das h. bürgerliche Versammlungsrath des
Kreises zu Zimmern hat beschlossen:
Entscheidend zu sein:

[Signature]

Wird ferner dem den Gesetzgebenden
gesetzgebenden Organen, also lautend:

I. Strafe.

" Ist die Augenhlagte Mangantse Bergdell,
" 27 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren
" und wohnhaft zu Aumühlau, verurtheilt:
" Am 29. Juni 1862 zu Aumühlau den
" Tod istrad selbst geborenem Kinder
" mündigen Gesetzgeber in dem Absicht,
" daselbst zu tödten, gleich nach dem Gebot
" mündigen Gesetzgeber mündigste zu
" haben, und in daselbst in einen Tathen
" mündigste, unter einem solchen Tathen
" mündigste und in diesem Mord den
" Kinder absichtlich zu tödten und dem
" Tathen nutzlos."

II. Strafe.

1: Im Falle der Verurteilung der I. Strafe:
" Wenn bei der genannten Augenhlagten
" zum Zeit der Verurteilung in dem
" mündigen Strafe außer bezugsstehen ist
" die Fähigkeit der Verurteilung mündig
" oder die zum Erhaltung der Strafe
" bezieht der Staat wörfen. Strafe bleibt
" zum Zeit mündig abgepflegt, aber
" der in mündigen Strafe mündigst."

Wird ferner dem den Gesetzgebenden
gesetzgebenden Organen, also lautend:

" Ja, auf die erste Strafe."

" Nein, auf die zweite Strafe."

Wird ferner dem den Gesetzgebenden
in diesem Rathe, also lautend:

Rathe.

" Wird ferner dem den Gesetzgebenden den
" Gesetzgebenden Organen Mangantse Berg-
" soll man mündigst,
" Wird ferner dem den Art. 231 und 16 des
" Strafgesetzbuchs und 368 des Code d'ind-
" struction criminelle;
" Gesetze ab dem h. Verfassungsrath, die
" mündigst Erklärung zum Verfassungsrath
" in dem Verfassungsrath und zu dem
" Rathe der Verfassungsrath zu mündigst.
" Gemüthlichen der Art. 17. Verfassungsrath 1862.
" Rathe: Loc, 2. Verfassungsrath."

Wird ferner dem den Verfassungsrath den
Augenhlagten, mündigst zum Verfassungsrath
den Minimums der gesetzlich Strafe hat,
dann der Augenhlagten selbst, mündigst an-
klärung, und ein bezugsstehen der zu mündig-
stehenden Strafe mündigst mündigst sein;

Wird ferner dem den Art. 231. 16. Abs. 1.
des Strafgesetzbuchs, Art. 25 Absatz 1. des
Einführungsgesetzes und Art. 368 des
mündigen Verfassungsrath, mündigst man den
Verfassungsrath in dem Verfassungsrath mündigst
den den den den also lautend:

Also gründet sich und gründet in
 dem öffentlichen Vitzung der Versammlungen
 nicht der Pfalz zu Zomborischen man
 stückzufutur Dytamben arztzuse fündant
 zumi nur stückzig, mo zingnen manan:
 Perini, Luff am h. Appellation d'gumist
 der Pfalz, Vmstidant der Versammlungen nicht,
 Boecking, Vmstidant der h. Geringe d'gumist,
 Luff am, Molitor, Taell, Luff am und Reiffel,
 Arztzuse am Luff am Geringe d'gumist, -
 Luff am mein als Luff am der Versammlungen nicht,
 Loe, II. Staatshydroinator und Bednar, I.
 Stutungen nicht stückfütur am Luff am hyl.
 Appellation d'gumist.

Constanz
 Perini
 Molitor
 Taell
 Luff
 Bednar

Nr. 27.

Einsegnungsbestimmung.

Wies Philipp Jacob Serini, Hof- und kgl.
Appellationsgerichtsrath für Hof, zu Innsbruck,
Präsident des Hofgerichtes der Hof, für das
III. Quartal 1862, -

Hierdurch ist die Bestimmung
gegen:

1. Christian Schmitt,

39 Jahre alt, Müller und Eigenthümer, ge-
boren zu Rinnthal, mit Wohnung zu Mer-
kuren;

2. Ludwig Schmitt,

28 Jahre alt, abgeleiteter Müller und Eigenthümer.
Müller, geboren und wohnhaft zu Merkuren;

3. Franz Ludwig Schmitt,

60 Jahre alt, Marktmann, geboren zu Mirlach,
mit Wohnung zu Merkuren;

4. dessen Gattin Catharina Bachel,

53 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Rinn,
wohnt und wohnhaft zu Merkuren, mit

5. deren beiden Töchter Helena Schmitt,

28 Jahre alt, ledige Wirthin, geboren und wohn-
haft zu Merkuren, -

den Gesessenen zur Benachtheiligung gestellten
Gegen, also lautet:

folgendermaßen:

„Zur die Angeklagten:

1. Christian Schmitt, 34 Jahre alt, Müller und
Eigenthümer, geboren zu Rinnthal, mit

ausgesagt zu Merckmann, und
2. Ludwig Schmitt, 28 Jahre alt, ebenfalls Weiler
und Bürgermeisters, geboren und ausgesagt zu
Merckmann, -
sicherlich: im Laufe des Jahres 1861 und Anfangs
des Jahres 1862 Marktgeld, - und zwar folche
Geldstücke, namentlich Kupferstücke 1 Pfennig,
welche im gemeinen und gemeinen = Marktschilling
Jahre, unbeschädigt durch das Marktschilling
zu Leben, und trotzdem in dem Marktschilling zu
bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen? "

• Zusätzliche Frage:

• Sind die Angeklagten:

1. Franz Ludwig Schmitt, 60 Jahre alt, Doktor,
Marktschilling, geboren zu Weiler und wohnhaft
erst zu Merckmann,

4. Stefan Hofmann Catharina Bachel, 52 Jahre
alt, ohne Familie, geboren zu Rimmelsbach und
ausgesagt zu Merckmann, - und

8. deren kinder Tochter Helene Schmitt, 28 Jahre
alt, ledige Waise, geboren und ausgesagt zu
Merckmann, -

sicherlich: im Laufe des Jahres 1861 und Anfangs
des Jahres 1862 Marktgeld, und im Einklang mit
wissen mit den beiden in der ersten Frage
genannten Mitangeklagten Christian Schmitt
und Ludwig Schmitt nur dann, wenn diese beiden
Mitangeklagten marktschilling, in der ersten
Frage nicht bezeichnet Marktgeld als
gültig in dem Marktschilling gebracht oder sonst
als solches gebraucht zu Leben? "

Nach dieser der von dem Justizmann
gegebene Erklärung, welche also
lautet:

• der Angeklagte der Justizmann lautet: An
• Angeklagter ist in beiden Fragen nicht schuldig,
• die! "

Nach dieser der Artikel 398 des Straf.
gesetzbuchs, welcher in offenkundiger
Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

• Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt,
• so ist der Präsident der Sitzung, dass er
• aus der Anklage abzusprechen sei, und befiehlt,
• dass er in Freiheit gesetzt werde, wenn er
• nicht eine andere weitere Prozedur willens
• in Haft ist; -

Erklärung:

Dies die abgemachten Angeklagten:

1. Christian Schmitt,
2. Ludwig Schmitt,
3. Franz Ludwig Schmitt,
4. Stefan Schmitt, und
8. Helene Schmitt, -

• nur für gegen sich vorgebrachte Anklagen der Sitzung.
• Erklärung respective Erklärung der Anklagen.
• vorgelesen sind, und befehlen, dass dieselben nicht
• in Freiheit gesetzt werden, sondern keine andere
• weitere Prozedur gegen Marktschilling befehle.

• Also ausgesprochen in der offenkundigen Sitzung des
• b. Besetzungsraths der Hof zu Weiler, und
• namentlich Tagelohn und Marktschilling zu sein
• schuldig.

Der Herr

20. *Pythium* 1862.

Re
Sigsbee & Co.
Proprs. Pitt St.

Nr. 28.

Das k. k. beginnende Referat ergiebt der Hochz.
zu Zusatzen, die sich folgendermaßen abspielen:

[illegible]

Meine Aufzählung der k. Kabinetskanzlei in
ihrem Auftrage auf Abgrenzung der Pöfse
nicht von der frühem und Pöfse für
die auf einige Jahre der gegenwärtigen Pöfse
Abgrenzung;

Wird hiermit das Prot. 107. des Kreisf.
müngesetzgeb. vom 10. November 1861, welches
zum Fortschreiten vorgelassen worden und selbst
brühet:

„Altgiltig und gesichert ist unser Angelegen



Expositores Bauerngasse: auf der linken
Seite des Ringes gelistet,
zur Justizkommission in der Sitzung vom 18. Sept.
1890 sind zu dem Kopie des Hauptprotokolls,
beigefügt für den Herr zu Justizrat Herrn.
zu Justizrat und einem Konzipienten
und für den k. Bezugsamt Dr. Frantz in Österreich
zu mindestens zwei und dreißig Konzipienten
zu

Also gemäß sind anbeimelt in der
offentlichen Sitzung des k. Bezugsamtes der
Justiz zu Justizrat und Justizrat Justizrat
beim k. Bezugsamt Justizrat und Justizrat, und
gemäß Justizrat:

Series, Justizrat des k. Bezugsamtes der Justiz

Präsident des Bezugsamtes;

Wöcking, Justizrat,
Molitor, } vom Justizrat kgl. Bezugsamt
Föll, } Richter, } Justizrat, -
Dereum, }

- Justizrat Justizrat als Richter des Bezugsamtes;
Schmidt, Justizrat Justizrat; und
Föll, Justizrat Justizrat Justizrat Justizrat Justizrat
k. Bezugsamtes der Justiz.

Constitut Series
Föll Molitor
Dereum
Frantz.

nicht geschildert am besagten h. Appal
Lutianus gemischt.

Mollat
Damm
Lutianus

Kette

Besnard

24. Sept. 1862.

Nro 31.

Der h. bayerische Regierungsrath der
Königlichen Regierung zu Regensburg hat folgendes
Bescheid erlassen:

Der h. bayerische Regierungsrath der
Königlichen Regierung zu Regensburg hat
am 22. August 1862, am 23. August

Johann Peter Hubertus,

32 Jahre alt, bayerischer, geborener zu
Landsberg, zuletzt am 22. August 1862
in Landsberg, der h. bayerische
Regierungsrath der h. bayerischen
Regierung zu Regensburg am 22. August
1862, am 23. August 1862

Der h. bayerische Regierungsrath der
Königlichen Regierung zu Regensburg hat
am 3. September 1862 am 22. August
1862 am 23. August 1862

Der h. bayerische Regierungsrath der
Königlichen Regierung zu Regensburg hat
am 22. August 1862, am 23. August
1862, am 24. August 1862

Der h. bayerische Regierungsrath der
Königlichen Regierung zu Regensburg hat
am 22. August 1862, am 23. August
1862, am 24. August 1862

Der h. bayerische Regierungsrath der
Königlichen Regierung zu Regensburg hat
am 22. August 1862, am 23. August
1862, am 24. August 1862

B

Siehe die Gesetze des Monarchen
für die öffentliche Verwaltung des Landes
Hubertus, man hat es gebührend, zu
zu Klein - Prosselle in der Verwaltung
sagt, - auf den Grund des Art. 25 Absatz
1 des Einfuhr- und Ausfuhr-Gesetzes, Art. 228. 47.
49. 283. 284. 50. 84 des Strafgesetzbuchs,
und des Art. 365. 366. 368 des Straf-
gesetzbuchs über das Verbrechen in der
zum Tod verurtheilt, so wie zu den
des Verurtheilten zu verurtheilen, auf
die Verurtheilten in der Verurtheilung
und Verurtheilung der Verurtheilten
zu verurtheilen;

Nach Aufhebung des Verurtheilten und
des Verurtheilten selbst in einem En-
thüllung, dass die Verurtheilten zu
verurtheilten Verurtheilten nicht verurtheilten
sollen;

Nach dem Art. 25. Absatz 1 des
Einfuhr- und Ausfuhr-Gesetzes, des Art. 228. 47.
49. 283. 50. 84. des Strafgesetzbuchs,
so wie des Art. 365. al. 2. 366. al. 2.
und 368 des Strafgesetzbuchs über das
Verbrechen in der Verurtheilung
in öffentlicher Sitzung verurtheilten
verurtheilten und also verurtheilten:

Art. 25. Abs. 1. des Einfuhr- und Ausfuhr-Gesetzes.

„Die Verurtheilten sind zu verurtheilen, in der

„von dem in Art. 1. bezeichneten Tage
„begonnen werden, aber nicht an dem
„verfallenen Tage zum Verurtheilten
„kommen, sondern vorbestimmt in der
„1. Art. 65:1 bezüglich der Verurtheilten
„angeordnet werden und der Verurtheilten
„die Verurtheilten in der Verurtheilung
„gesetzlichen Verurtheilten in der Verurtheilung
„öffentlicher Sitzung verurtheilten verurtheilten,
„als die Verurtheilten, die Verurtheilten in der Verurtheilung
„Gesetze und der Verurtheilten in der Verurtheilung
„milde der Verurtheilten in der Verurtheilung
„in der Verurtheilung falls die Verurtheilten
„Sitzung zu kommen soll.“

Art. 228 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn in der Absicht, einen Verurtheilten zu
„töden, mit Verurtheilten verurtheilten
„mordbegreifend der Tod verurtheilten
„verurtheilt, soll verurtheilt werden mit
„dem Tod verurtheilt werden.“

Art. 47 ibidem.

„Der Verurtheilte wird Verurtheilt in der
„Verurtheilung, wenn Verurtheilt in der Absicht,
„einen Verurtheilten zu verurtheilen, einen Verurtheilten
„Sitzung verurtheilt werden soll, in der Verurtheilung
„die Verurtheilung der Verurtheilten des Verurtheilten
„bestimmt verurtheilt wird die Verurtheilung
„des Verurtheilten mit verurtheilt die Verurtheilten

„Darauf haben wir auch zu versetzen.
 „Die gesetzliche Geldstrafe darf jedoch,
 „wenn es sich lediglich um Abstrafung
 „handelt, nicht mehr als fünfzig Gulden,
 „wenn es sich um Verurteilung oder um
 „Abstrafung und Abstrafung handelt,
 „nicht mehr als fünfzig Gulden betragen.

„Die gesetzlich bestimmten bezüglichen
 „der Jahre Art. 28. 36. 40 und 43 bezügl.
 „unter Verurteilung können zum Ausschluss,
 „wenn sich nicht die zu dem Ausschluss
 „Verurteilung Handlungen auf sich beziehen,
 „sind selbst die mit der Verurteilung
 „bedingte, befristet, welche die Ausschluss
 „jener Bestimmungen oder nicht
 „durchzuführen möglich ist.

Art. 365. Abs. 2.

Die Gesetzgebung über die Verurteilung.

„Ist der Angeklagte einmütig
 „beseitigt oder Abstrafung überführt, so
 „muss aber die gesammte Verurteilung
 „hervor.

Art. 366. al. 2. ibidem.

„Der Gerichtshof beauftragt, dass
 „die zu Verurteilung bestimmten
 „Gegenstände der eigentlichen Güter
 „gegeben werden sollen.

Art. 368 ibidem.

„Der in dem Urtheile fest, gleichwohl ob



„und der Angeklagte oder der Angeklagte
 „nicht, muss allemal in der Verurteilung
 „verurteilt oder der Verurteilung
 „verurteilt oder der Verurteilung.

In der Verurteilung, dass die Verurteilung,
 „Lohn der Angeklagte durch die Verurteilung
 „der Verurteilung für vollständig
 „muss ist, verurteilt durch die Art. 295. 296.
 „302. 304. 401 und 2 der Code pénal, ab
 „nach durch die oben allargierten Artikel
 „hat einen Verurteilungsmassstab
 „und nach beiden Verurteilungsmassstäben mit dem
 „Verurteilung zu belegen wird;

Der Verurteilung Art. 25. Abs. 1. hat die
 „Verurteilung gesetzlich die Verurteilung
 „hat einen Verurteilungsmassstab in der Verurteilung
 „zu kommen haben;

Aus der Verurteilung

Wird in der Verurteilung der oben allargierten
 „Gesetzgebung, muss die Verurteilung
 „muss die Verurteilung erklären
 „Fater Hubertus, 32 Jahre alt, Engländer,
 „geboren zu Paris, Constantin, Constantin,
 „muss die Verurteilung zu Klein-Rosselle in Frankreich,
 „muss die Verurteilung 5 Fuß 8 Zoll 9 Linien groß ist,
 „mittleren Natur, blaue Augen, schwarze
 „Haare, orangefarbene, spitze Nase,
 „mittleren Natur, gute Zähne, ein-
 „hundertblau, geistig, geistig.



verfessenen Augenscheinern und selbst be-
rathenen Kennern nicht nur nicht zu-
fänglich, -

zum Vorbehalt muß in den ersten
Jahresumsatz, liquidirt für den
Staat zu sechs hundert fünfzig Gulden
nein und fünfzig Kreuzern.

Manorhat die Constitution den
zu Gemüthsfriden gemeinsamen Gegen-
stände an dem Eigenthum.

Also gerichtlich und man hat in den
öffentlichen Sitzung der Versammlung des
Königs zu Gemüthsfriden vom Jahr und zwan-
zigsten September erstens fundirt zwan-
zig und sechs, also zwanzen amann: Serini,
Lutjan h. Appellation gerichte den Kälz,
Kaiserlich der Versammlung, Molitor,
Faell, Dercum, Lister, und Reiffel, also den
denk. Litzke gerichte Lufien, - Litzke
denk alt Lister der Versammlung, -
Schmidt, den denk. Manufakturator und
Bednar, den denk. Manufakturator
den denk. Appellation gerichte.

Serini
Molitor
Faell
Litzke
Bednar

Der Mannschilde Josephus Hubertus
hat sich in den ersten vom 25/26 September
1862 im Gefängnis in Lufien anfangt.

Bednar

Ist h. b. Versammlung der Pfalz zu
Zernsdorfen ist folgender Bescheid
erlassen:

Der Versammlung der h. Pfalz zu Zernsdorfen,
welche auf der Grund eines ärztlichen
Zeugnisses der Frau Antoinette Staller, ist erlassen
der h. b. Versammlung zu fallen, der als
Gefangenenerkrankter Herr Oberst Ritter,
Adjunkt in Wallfahlen, für die Dauer
der gegenwärtigen Versammlung der Pfalz
zu Zernsdorfen;

Der Versammlung der h. Pfalz zu Zernsdorfen,
welche auf der Grund eines ärztlichen
Zeugnisses der Frau Antoinette Staller, ist erlassen
der h. b. Versammlung zu fallen, der als
Gefangenenerkrankter Herr Oberst Ritter,
Adjunkt in Wallfahlen, für die Dauer
der gegenwärtigen Versammlung der Pfalz
zu Zernsdorfen;

Der Versammlung der h. Pfalz zu Zernsdorfen,
welche auf der Grund eines ärztlichen
Zeugnisses der Frau Antoinette Staller, ist erlassen
der h. b. Versammlung zu fallen, der als
Gefangenenerkrankter Herr Oberst Ritter,
Adjunkt in Wallfahlen, für die Dauer
der gegenwärtigen Versammlung der Pfalz
zu Zernsdorfen;

Der Versammlung der h. Pfalz zu Zernsdorfen,
welche auf der Grund eines ärztlichen
Zeugnisses der Frau Antoinette Staller, ist erlassen
der h. b. Versammlung zu fallen, der als
Gefangenenerkrankter Herr Oberst Ritter,
Adjunkt in Wallfahlen, für die Dauer
der gegenwärtigen Versammlung der Pfalz
zu Zernsdorfen;

und für die Säulen der gegenwärtigen
Verfassung zu disponieren ist;

Dieser fürst hat Art. 107 des Einführ-
gesetzes vom 10. November 1861,
welches man dem Fürstentum mongolisch
übersetzt und also lautet:

„Als gültig, verantwortung ist ihm dem
„jüngsten zu bezeugen, welches ihm be-
„stimmungen darüber beibringt, dass es
„ihm unmöglich ist, an dem Gesetz zu halten
„Tage zu verschieben, oder mit dem Einfluss
„dem Vitzium zu verfahren.“

„Dem Fürstentum ist es seit dem die
„Zulassung der mongolischen Gesetz-
„gebung zu bezeugen, dass man an
„sich selbst, was die Verfassung an-
„geht, zu versichern.“

Aus diesen Gründen

disponiert das h. Fürstentum die
unveräußerliche Herrschaft über die
Angehörigen eines Fürstentums
für die ganze Säule der gegenwärtigen
Verfassung des Fürstentums.

Also genehmigt und anerkannt in der
öffentlichen Sitzung des Fürstentums
der Pfalz zu Zentralkasch von fünfzig
Jahren, bestehend aus dem Fürstentum
sich, also zu nennen: Kieffer,
das h. Appellationsgericht der Pfalz
zu Zentralkasch, Fürstentum des Fürstentums

mit, Boecking, Fürstentum der h. Bezirke-
gericht des Fürstentums, Molitor, Poell, List, und
Reiffel, also von der Säule der h.
Gerichte, - Letztere sind als List des
Fürstentums, - Loé, II. Staatsprokurator
und Bednar, I. Staatsprokurator
an der h. Appellationsgericht.

Constitut

Kieffer

Molitor

Loé

Reiffel

Bednar

15. December 1862.

N^{ro} 33.

Der h. b. Visekönigsrath der Pfalz zu
Zambrücken hat folgendes Vertheil
erlassen:

Der Aufseher der h. Thierheerden,
welche auf dem Grund eines ärztlichen
Zeugnisses der Natur, falls, abmalt
der h. Visekönigsrath zu stellen, der als
Gefährdungen nicht zu betrachten. Linder
Molitor, Thierarzt in Heidelberg, welcher,
für die Säure der gegenwärtigen Visekönig-
rathes zu dienen zu dienen;

Der für die h. Thierheerden, der
der praktischer Arzt Dr. Schultz in Hei-
delberg am 9. December 1862 abgibt, soll
der Zeugniss;

Der für die h. Thierheerden, der
ärztlichen Zeugniss der Gefährdungen
Linder Molitor zu einem halbnutzenden
Linder sind nicht in Thier ist, nicht Linder
sind zu betrachten, der der an der
nachgekauft Linder für die zu Linder,
und der Visekönig der Visekönigsrath
als Gefährdungen betrachten, oder
für einen Thierheerden, nicht
Linder abzugeben;

Der der h. Thierheerden für die Säure
der gegenwärtigen Thier zu dienen
ist;

Der für die h. Thierheerden, der
nachgekauft vom 10. November 1861, an der

B

von dem Fürstendatzen mangalsten mündel
und also lautet:

"Als gültig verantwortet ist ein
"ein zu bezeugen, anlassen ein
"Resignation demselben bezeugt, das
"ist unmöglich man, an dem festgesetzten
"Tag bis einzufinden, oder bis zum Verlust
"der Pächter zu demselben."

"Der Resignationsbrief hat über ein
"Zulassung mit der mangabewertung
"Resignation zu verantworten und, man
"an solch demselben, sofort die Pächter
"mit zu versetzen."

Über diesen Grund

Lieberwird das h. Resignationsbuch der
angewandten hiesigen Molitor man der
Resignationsbuch nicht Garfengewinn
für die ganze Dauer der angewandten
Resignationsbuch = 10000.

Also gerichtet und mündel in
der öffentlichen Sitzung der Resignations
buch der Pfalz zu Zornmühlbach man
fürzusetzen demselben aufzu finden
zum und selbstig, also zugewand man
Kieffer, das am h. Appellationsgericht
der Pfalz zu Zornmühlbach, Fürstendatzen
der Resignationsbuch, Boecking, Fürstendatzen
der h. Bezirksgericht Lachen, Molitor,
Foell, Lichten und Reiffel, an dem von an
Lichten Bezirksgericht, - Lichten man

als Lichten der Resignationsbuch, - Loe, II
Appellationsgericht und Bednar, I An-
Resignationsbuch an Lachen hyl.
Appellationsgericht der Pfalz.

Commissar Kieffer
Lorenz
Molitor
Kieffer
Bednar

Ich h. b. Versammlung des Salz zu
Zusammenkunft hat folgenden Bescheid
erlassen:

Obst Aufhebung des h. Salzbescheides,
welche auf den Grund nicht anzuliegen
Zusammenkunft des Salz und Salz, ob es
des h. Versammlung gefallt, den als
Gemeindegemeinde nicht annehmen Jacob Breuchel,
Gemeindegemeinde in Gimmeldingen, für die
Jahre der gegenwärtigen Versammlung
Vorstand zu bezeichnen;

Obst für die Salzbescheid, dass der
Gemeindegemeinde Arzt Dr. Laforet zu Hainstadt
am 9. December 1862 mit der Salzbescheid
Zusammenkunft;

In Folge der, dass die Salzbescheid
Zusammenkunft des Salzbescheid
Jacob Breuchel zu einem festigen mit-
Zusammenkunft Catarrh des Harns leidet
und dadurch in der Unmöglichkeit ist
besteht, den an ihm angegebenen Salz
Zusammenkunft zu leisten und den Salzbescheid
des Salzbescheid als Gemeindegemeinde
bezeichnen;

Dass der Salzbescheid als gültig mit-
Zusammenkunft zu bezeichnen und für die
Jahre der gegenwärtigen Vorstand zu
bezeichnen ist;



Der Herr Fürst hat Amst. 107 den Einfluss
eingegründet man 10. November 1861,
analysiert man die Verschiedenen Mangalstein
mineralien und also lautet:

„Alb gültig nutzpfuldig ist nur dem
„jüngern zu betrachten, welcher nicht be-
„rücksichtigung Samibet beibehält, dass ab-
„sehn unmöglich war, an dem festzusetzen
„Lohn sich anzusehen, oder sich zum Verlust
„der Pflanzung zu machen.

„Im Vermögensverhältnisse steht über die
„Zukunftsgläubigkeit der Vermögensgegenstände steht
„Verpflichtung zu nutzbaren und, wenn
„nur solche vorhanden sind, sofort die Abnahme
„auszuführen.“

Aus diesen Gründen

Libysurint Sat. h. Pismungunicht Iru
gumunatu Jacob Breuchel man Iru
Kommistungen nicht Gursenoman
für die ganze Saison der gurgunantigen
(Pismungunicht Gursen).

[illegible]

Fräpilotat Sub h. Conzinko gemischt Lapis,
Abolitor und Poell, Lister und Reiffel,
Axtor von au Lingen Conzinko gemischt,
Lutzmann mir als Lister aus Tisfingern
misch - , Loc, II Oxydation und
Bernard, I Oxydation gemischt von
Laportau h. Appallative gemischt /.

Continued

Continued
Gibbs
Ford
Rip

Ford

Molitor
Rupp

Bernard

Beimar

Das h. bayerische Regierungsrath dem
König zu Gemüthbrücken hat nachfolgendes
Kontrollmangel:

Es ist ferner das Kontrollmangel dem Anklage-
herrscher das h. Appellationsgericht dem
König zu Gemüthbrücken vom 10. Oktober
1862, am 10.:

Johann Tschirn,

34 Jahre alt, Arbeitermann, geboren und
aufgewachsen zu Lützelheim, im Canton Lützel,
dem bayerischen Königreich zu dem
Kanton Lützelheim von Lützelheim und
Kanton Lützelheim angehört und zum
Abtritt der Regierung vom h. Regierungsrath
am 10. Oktober 1862 ist;

Es ist ferner das vom h. Regierungsrath
am 16. Oktober 1862 abgeordnet und
Anklageherrscher;

Es ist ferner das bayerische Regierungsrath dem
König in dem bayerischen Königreich zu dem
Kanton Lützelheim dem h. Regierungsrath in
dem bayerischen Königreich, auf dem
dem Anklageherrscher;

Es ist ferner das bayerische Regierungsrath dem
König in dem bayerischen Königreich zu dem
Kanton Lützelheim, dem h. Regierungsrath
am 10. Oktober 1862, auf dem
dem Anklageherrscher.



Der Herr Herr für ich monytmagman Wem
Afridigung geräuluf mift? Writman
hinzufügen follen;

Stiefhinficht Ihm die Gefessenen
zur stillen Trauer, also tröstet:

I. Foreign.

" Ist der Augenhlayte Josann Tochim, 34
" Tater alt, Ackermann, geboren im Mosse
" fast zu Lützau, verheirathet:

[illegible]

II. *Smeyx*.

„ Ist dem genannten Augnklayten Dienst
 „ von dem genannten Jacob Becker zu thun,
 „ Ist Augnklayten, Eufnau Clara Becker
 „ sind zu einem neuen Tasse alten Linsen,
 „ Oben aus Tozaff Tochim, oben Nüßelstein
 „ Wunderschönung von ihrem Vite, zu ge-
 „ fährte Witschandlung oder verfahren Lulvi-
 „ Ligung ganz ist und Lulvi zu dem in
 „ Dem am Ende Lulvi müssen bezeichnen

"Hast finger mit der von der?"

III. *Spain.*

(: Sum I an Tall Sum Annummum Sum II Inagu :)

„ Was bei dem gedenken Angenehm ist
 „ Zu der Zeit der Übung der in der vorsteh.
 „ Sprache sieben bezeichnenden Helt die Fähigkeit
 „ hat der Vokalbestimmung oder die zum
 „ Erkenntnis der Klarheit der Helt
 „ richtigen Erkenntnis ganz in sich selbst
 „ zurückzuführen, aber doch in sich selbst
 „ nicht zu finden. 2. “

Ich füge Sie von den Gesinnungen
hin auf abzuhebende Erklärung, abzu-
leiten:

„ Der Aßzgenmüß der Gefessenen lautet:
 „ Auf die ersten Fragen: Ja, der Aßzgen-
 „ klagen ist schuldig - jedoch die Amenity-
 „ inhaftigkeit über fünf Tage, abson-
 „ deren vierzig Tage.
 „ Auf die zweiten Fragen: Ja. "

Uebersetzung der h. Kirchensynoden
in ihrem Auszuge desin gesamt: Es geschehe
dem Besessenen, wie es in der Art.
235. Abs. 2. in Verbindung mit Art. 234
Abs. 2. des Strafgesetzbuchs der Kaiserlich
katholischen Kaiserlichen Hof- und
Landesregierung in Wien
zu erkennen ist, und
dem Hof- und Landesregierung in Wien
zu erkennen ist;

Thurs Auförmung Sat Montfridigant day

„ bei züthlich der Linneten Züthfäul = , bei
 „ Gefängnis = und Geldstrafen in dem
 „ Amt zu berücksichtigen, daß zwar im
 „ Einkommen die Lin. gemeinlich ordentlich
 „ Strafe ausgesprochen, finden aber so
 „ viel, als die Linn. der Linn. fülde
 „ mithin fast bedingt, für den
 „ züthlich anklagt, imobri bezüglich
 „ der Geldstrafen dem in Art. 27 festge-
 „ setzten Maßstab zur Anwendung kommt.
 „ In Ermägung, daß die Haftandlung,
 „ dem der Angeklagte durch die: Linn.:
 „ Art. 366. al. 2.

„ der peinlichen Strafandrohung.
 „ Der Gerichtshof befielt, daß die zu
 „ Gefängnis oder gemeinlichen Gefängnis
 „ dem fignificierten züthlich anklagt man-
 „ den sollen.

Art. 368 ibidem.

„ In dem Linn. der Linn., gleichviel ob
 „ der der Angeklagte oder der Linn. der Linn.
 „ sei, imobri allmählich in die Linn. der Linn.
 „ vorerst als dem andern Linn. der Linn.
 „ verfahren Linn. der Linn.

„ In Ermägung, daß die Haftandlung,
 „ dem der Angeklagte für züthlich an-
 „ klagt, imobri, durch die. angestrichen
 „ gesetzlich stellen mit Strafe ausgesprochen
 „ ist, bei dem Züthlich die Linn. der Linn.,

„ dem Linn. der Linn. der Linn. der Linn.,
 „ so wie die Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ dem Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ gute Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ dem Linn. der Linn. der Linn. der Linn.

„ In Ermägung, daß die Linn. der Linn. der Linn. der Linn.,
 „ Gefängnis = Strafe so viel als gebührt zu
 „ anklagt, ist, als die Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ züthlich fast bedingt, imobri von 25^{ten}
 „ Oktober Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn.

Auf die Linn. der Linn.

„ In der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn.
 „ Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn. der Linn.

15. November 1862.

N^{ro} 36.

umkleidet sind, so sind in der That
das Wundsaft, ligiert für den
Thier zu sein, für den fünf und zehn
Gulden zu zehn und fünfzehn, für bezim-
melt Dr. Baumann in Land zu fünfzehn Gulden.

Demnach die Lastkühnen der zu
Gemeinschaften der Gemeindeglieder
von denen Eigentümern.

Also gemeinschaftlich sind an dem
öffentlichen Sitzung der Versammlung
der Pfalz zu Gemüthlichkeit von fünfzehn
Jahren der fünfzehn sind zu sein und
fünfzig, so zu zehn und zehn: Kieffer,
Zusammen h. Appellationen der Pfalz,
Vorsitzend der Versammlung, Boecking,
Vorsitzend der h. bezimmet der Pfalz,
Molitor, Toell, Zister und Reiffel, der Pfalz
von denen bezimmet der Pfalz, - Letztere
sind als Zister der Versammlung, -
Loe, II. Staatsprokurator und Bestard,
I. Staatsprokurator am Hofe der
h. Appellation der Pfalz.

Constitut

Kieffer

Molitor

Toell

Reiffel

Bestard

Der h. bürgerliche Versammlung der
Pfalz zu Gemüthlichkeit der in der öffentlichen
Versammlung der Pfalz der h. Pfalz
Zusammenkunft der Pfalz der h. Pfalz

Johannes Müller,

28 Jahre alt, ledig, Tagelöhner, geboren
und wohnt zu Enns, in der
Kaiserlichen, in der öffentlichen
Versammlung der Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz

Der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz

Der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz

Art. 1.

„Die Öffentlichkeit der Verhandlungen
in der Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz
Art. 316. 317. und 330 der h. Pfalz
339 der h. Pfalz der h. Pfalz der h. Pfalz

Kieffer, Lutz am h. Appellationsgewinn
 meist in Pfalz, Präsident des Pfälz.
 gewinn, Boecking, Präsident des hgl.
 Gewinngewinn, Saffin, Molitor, Foell,
 Litzum und Beiffel, A. D. von an Litzum
 Gewinngewinn, - Litzum mein als
 Litzum des Appellationsgewinn, - Loe, II
 Appellationsgewinn und Beiffel, II. An.
 Appellationsgewinn am Appellationsgewinn
 Appellationsgewinn in Pfalz. /.

Constanz Kieffer

Foell

Molitor

Beiffel

Beiffel

Appellationsgewinn
 1862.

N^{ro} 37.

Das h. b. Pfälzergewinn in Pfalz zu
 Gewinngewinn ist erfolglos das Appellat
 und das:

Das Pfälzergewinn ist Appellat in Appellat
 Appellat in h. Appellationsgewinn in
 Pfalz zu Gewinngewinn von h. Incubum
 1862, Appellat:

Johannes Müller,

24 Jahre alt, lediger Tagelöhner, geboren
 und erzogen zu Engersheim, im Canton
 Lenzburg, das Pfälzergewinn Appellat
 Appellat und zur Appellat von
 das Pfälzergewinn Appellat Appellat;

Das Pfälzergewinn ist von der h. Appellat
 Appellat am Appellat Appellat
 Appellat;

Das Pfälzergewinn ist Appellat Appellat
 Appellat in der Appellat Appellat;

Das Pfälzergewinn ist h. Appellat Appellat
 in der Appellat Appellat, auf
 Appellat die Appellat Appellat;

Das Pfälzergewinn ist Appellat Appellat
 Appellat in der Appellat Appellat
 Appellat Appellat, Appellat Appellat
 Appellat, Appellat Appellat Appellat
 Appellat Appellat Appellat Appellat
 Appellat Appellat Appellat Appellat

Das Pfälzergewinn ist Appellat Appellat
 Appellat Appellat Appellat Appellat

und also lautet:

Art. 204 des Strafgesetzbuchs.

„Der Mann, welcher von mit Gewalt
„zum außerselbstlichen Verlassen sich zwingt
„oder zur Ehelicheit des Verlebten zwingt
„mit einem ungewöhnlichen Gesetze für
„Leib oder Leben verurteilt, soll wegen
„Vergewaltigung mit Zerstörung bei zu erst Tathen
„bestraft werden.“

Art. 47 ibidem.

„Der Mann, welcher dem Verlebten ist von
„seiner Person, wenn er in der Absicht, ein
„Verbrechen zu verüben, einen Handlung
„vorzunehmen hat, welche gegen den Anfang
„der Ausführung des Verbrechens fällt,
„und die Vollendung des Verbrechens nicht
„wegen der inneren Willen des Thäters
„unabhängigen Muthwillen nicht hindern
„ist.“

„Die Bestimmung des Absatzes 1. findet
„auch auf Verbrechen und Verbrechens
„unterbrechung Anwendung.“

Art. 49 ibidem.

„Der Mann, welcher nach den männlichen
„Bestimmungen der Vollendung gewalt,
„Vergewaltigung des Verlebten
„1, bei Verbrechen, die unbedingt mit Tod
„oder lebenslänglicher Zerstörung bestraft
„werden sind, auch Zerstörung nicht

„mit Tathen,

„2, bei allen anderen Verbrechen Hand-
„lungen bei der Verurteilung des Verlebten
„Verbrechen, nachfolgend des Verlebten, wenn
„in den Art. 17. 20. und 26 bestimmt ist,
„bestrafen.“

„(Wird in Folge des Verlebten wegen des
„Verbrechens Handlung, die mit Zerstörung
„für Verbrechen bestraft ist, auf Gefängnis-
„strafe verurteilt, so wird mit Verurteilung
„in Art. 28 bezeichneten Folgen zu
„verurteilt.“

Art. 68 ibidem.

„Ist durch die Verurteilung des Thäters
„das die Fähigkeit der Verurteilung
„oder die zur Erhaltung der Verurteilung
„mit dem Thäter nötige Kraft oder
„die Fähigkeit der Verurteilung
„des Verbrechens gegen nicht möglich aus ge-
„wöhnlichen (Art. 67), aber doch in möglichem
„Grade gemindert ist, so ist nicht geringe
„nur als die gesetzlich ordnungsmäßige Verurteilung
„und gegen nachfolgenden Verurteilung
„zu verurteilen.“

„1, bei Verbrechen, die unbedingt mit
„Tod oder lebenslänglicher Zerstörung be-
„straft werden sind, ist auch Zerstörung
„man erst bei zureichender Tathen zu verurteilen;

„ 2, bei Anmerkungen, die in soßten Thesen
 „ rursu mit Labublanglifen, in mindrig
 „ von abem mit züthilf bei Kinnern Züft
 „ faubstmaße handwilt hirt, dant soßten
 „ zum auf Züftmaße man soßten Tafeln
 „ mthant, ab kann abem bib zu nimen
 „ dinnstfirta Sub mindrigten Wlasst
 „ den angestofften Thesen furbgagangem
 „ mthant;

„ 3, bei allen anderen Thesen furbgagangem
 „ dant milt über die Züfta Sub soßten
 „ Wlasst den angestofften Thesen furbgagangem
 „ ab kann abem mthantfirta Sub, mag
 „ in den Amt. 17. 20 und 26 bei Kinnern
 „ ist, bib zu nimen dinnstfirta Sub min
 „ dinnstfirta Wlasst dinnstfirta Thesen furbgagangem
 „ abgagangem mthant. Man furbgagangem
 „ auf nimen furbgagangem Thesen zu mthant,
 „ mthant dinnstfirta milt über dinnstfirta,
 „ so kann dinnstfirta dinnstfirta mthant
 „ mthant furbgagangem, jurtorf milt über furbgagangem
 „ furbgagangem, mthantfirta mthant. Bei dinnstfirta
 „ dinnstfirta dinnstfirta dinnstfirta dinnstfirta
 „ dinnstfirta auf nimen furbgagangem bib zu zafu
 „ furbgagangem mthant mthant.

Amt. 368.

„ Am ginnstfirta Thesen dinnstfirta.
 „ den mthantfirta dinnstfirta, glunstfirta ab
 „ ab den Angestofften oder den dinnstfirta

[Signature]

„ Sei, mind allmahl in die den Thesen
 „ rursu ab den anderen Thesen mthant
 „ furbgagangem dinnstfirta.

Amt. 16 In Thesen furbgagangem.

„ In Züftmaße Thesen kann auf Labub-
 „ dinnstfirta oder auf dinnstfirta Züft dinnstfirta
 „ mthant, in dinnstfirta furbgagangem milt auf mthant
 „ ab ginnstfirta milt auf mthant ab
 „ mthant furbgagangem.

„ (Ab Züftmaße Thesen von mthant ab
 „ mthant furbgagangem mthant, ist auf
 „ furbgagangem Thesen von glunstfirta dinnstfirta zu
 „ rursu.

In furbgagangem, dinnstfirta dinnstfirta,
 mthant den Angestofften furbgagangem mthant
 klunstfirta mthant, dinnstfirta angestofften
 furbgagangem dinnstfirta mit Thesen mthantfirta
 ist;

In dinnstfirta dinnstfirta furbgagangem bei den
 dinnstfirta dinnstfirta dinnstfirta mthantfirta
 furbgagangem, man den dinnstfirta Sub Amt. 49 N. 2
 Sub Thesen furbgagangem dinnstfirta furbgagangem
 den Thesen Sub dinnstfirta furbgagangem zu mthant;
 dinnstfirta dinnstfirta dinnstfirta dinnstfirta
 man den dinnstfirta dinnstfirta angestofften
 dinnstfirta dinnstfirta furbgagangem mthantfirta
 allein auf dinnstfirta Sub Amt. 68 N. 3 ist, ginnstfirta
 mthantfirta ist, mthantfirta auf dinnstfirta dinnstfirta
 furbgagangem, abem auf auf den in dinnstfirta

[Signature]

nicht bezweifelnd getriebenen Lauf das
Verfühligenkhlanten ganzigen Luthers
zu verstehen ist;

Auf diesen Grund

Auf in Anwendung obigen Grundsatzes
halten, man sieht das h. Verfühligenkhlanten
zu verfühligenkhlanten Tassant Müller,
28 Jahre alt, Tassant, geboren und erzogen
zu Erzenhausen, zu einem Gefängnis-
Arbeitsmanne Tassant sind in die Tassant
das Tassant, liquidirt für den
Tassant zu sein Tassant auf Tassant nicht
Tassant, -

für den h. bezichtigten Dr. Braun in
Tassant Tassant zu einem Tassant Tassant
Tassant.

Also Tassant sind Tassant in
den öffentlichen Sitzung das Verfühligen-
khlanten das Tassant zu Tassant man
Tassant Tassant Tassant Tassant
Tassant sind Tassant, Tassant Tassant:
Tassant, Tassant h. Tassant Tassant
Tassant das Tassant, Tassant das
Verfühligenkhlanten, Tassant, Tassant
das h. bezichtigten Tassant, Tassant,
Tassant, Tassant und Tassant, Tassant
zu Tassant Tassant Tassant, - Tassant
man als Tassant das Verfühligenkhlanten-
Tassant, II Tassant Tassant Tassant,

I Tassant Tassant Tassant am Tassant
h. Tassant Tassant Tassant Tassant.

Tassant

Tassant

Tassant

Tassant

Tassant

Der kgl. Eisenbergwerk der Pfalz zu
Zweibrücken hat in der gemeinen Natur,
Eisenbergwerke gegen den der Pfalz zu
verkauft:

Philipp Lander,

geboren Gabel, 30. September, Mannesballe,
geboren zu Gerolstein und wohnhaft zu
Großborken, - verkauft die öffentlichen
Kaufversteigerungen der Pfalz bis zum Beginn
des Jahres 1846 an dem Pfalz zu
folgendes Verzeichnis:

Der Pfalz der kgl. Handelskammer,
hat, nach dem Pfalz zu
den kgl. Eisenbergwerken, nach dem Pfalz
des Pfalz zum 23. Mai 1846 die Pfalz,
Eisenbergwerke der Pfalz zum Pfalz zu
bis zum Pfalz der Pfalz zu

Der Pfalz der Pfalz 1. 2. und 3. des
nach dem Pfalz zum 23. Mai
1846, nach dem Pfalz zum Pfalz zum
den Pfalz zum Pfalz zum Pfalz zum
also:

Artikel 1. Die Pfalz der Pfalz
Kaufversteigerungen in Pfalz zum Pfalz zum Pfalz zum
den Pfalz 316. 317. und 330. bis zum Pfalz zum

16. January 1862.

erhoffen, nicht zu sein und freigeig, nur zu
gehen von nun an.

Thieffer, Ruff von Lsgl. Apallurkionganisch
als Hfutz, Karpitand als Pufferungangst;

Molitor, }
Foell, } Rhiphad }
Derrum }
Reiffel, Affaffur }

- ledigkann Heren als Richter des Pensionsamts,
Schmidt, vorher Kassenverwalter; und
Leel, gewesener Kassenamtsverwalter in der
preuss. kgl. Pensionsamtsverwaltung.

Form
Stiller
Drum
Molitor
Stiller

2nd

Nr. 39.

Der kgl. bayerische Regierung wird der Antrag
zu Gunsten der unersetzlichen Verluste an
Leben:

Very sincerely
 Dear Sir,
 I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration. I am, Sir, very respectfully,
 Yours,
 J. H. P.

Philippe Sander,

gerannt Gabel, 30 Jahre alt, Murrungsfalten,
gahnen zu Geroldsfeld und mufst zu Groß,
borkenfain, der Holzzeit ungenügend und zur
Abnutzung von Holz Fesselnung der Fesseln
mischen werden ist;

Wenig freigelegt hat man das hyl. Thall' befohlen
am 13. November 1862 angelegten Pflanzgasse,
hat,

Wird fortgesetzt durch Fortsetzung der Reise
in der folgenden Sitzung;

Weyl Anweisung der Lgt. Thavall befohle in der
Futuristik der Gründe, auf denen die An-
klage beruht;

Nach Aufweisung des kgl. Königl. Loos in
 seinem Hauptausweisungs-mittel für den Angehörigen,
 den, einem der Lebenden selbst, welches auf die
 jungen arbeitsfähigen, Trupp an der für ihn vorgegeben,
 genau Hauptausweisung vorgeordnet, nicht überhört
 beigefügen mußte;

Weyß fündigst der Frau Professorin geshalten

16. Dezember 1862.

Wiederholte Frage.
Haltung hat.

Nr. 40.

Das kgl. bayerische Regierungsrath der Hof-
zu-Justizkanzlei hat in der Anwesenheit gegen
den in criminalen Angelegenheiten:

Johannes Lehr,

44 Jahre alt, bayerischer Hofpfalzmeister und Land-
rath, geboren und wohnhaft zu Gernsheim im
Canton Pygus, -

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Aufklärung der Thatbestände des An-
geklagten, Hauptverurtheilten König, welcher
nach seinem Thatbestande folgende
Ankündigung: „Gefallen ist dem kgl. Offizier,
„Johann, zu erkennen, dass die Frage, ob der
„Angeklagte nicht ein solches Verbrechen sei, dass
„sich zum Theil wegen Thatbestandes zu einer minor,
„Tathat nicht gehörigen Gefährdung des Lebens
„des Art. 319 des bayerischen Strafgesetzbuchs bezieht.
„Hält man sich, mit in die den Thatbestände,
„nicht unangelegentlich Angeklagten aufzunehmen
„sei.“

Nach Aufklärung der kgl. Thatbestände, wel-
che nach dem Sinne des bayerischen Strafgesetzbuchs
verurtheilt;

Zur Verurtheilung, dass die dem Gefährten
gestaltete Angelegenheit bezüglich der für den
Lebensverurtheilten des Angeklagten dem Hauptverurtheilten
Notstand der Angeklagten des kgl. Appellations-

Gerechtigkeit und dem Zufalle des Auktionsverkaufs, welche
den bezüglichen Hauptpflichten des Verwalters
Bestimmung entspricht;

Dass die Gefessenen sich selbst über die Verurteilung
und die Pflichten haben, ob die für sie bestimmten
Lösungen, welche die dem Angeklagten jetzt zur
Verfügung stehenden Bestimmungsmöglichkeiten zum Vor-
brufen herangezogen werden, selbstständig beabsichtigen
und annehmen sind, - dass über die Selbstbestimmung
Lösungen, ob diese Bestimmungen geeignet oder
nicht geeignet seien, die Verantwortung des Richt.
319 cit. zu verfahren, und namentlich ob das
Verfahren der Fallstricke des Code pénal dem Ver-
fahren des Bestimmung des neuen Strafgesetzbuchs
gleichgültig sei oder nicht - als über eine
Rechtsfrage, nicht den Gefessenen, welche
sich selbst über die Verurteilung zu erklären haben
sind, sondern dem Verwaltungsrat, der die Verantwortung
des Gesetzes und der Verurteilung des Verurteilten
ist, zu klären;

Dass nicht kein Grund zur Abänderung
des vom Verwaltungsrat des Verwaltungsrats gestellten
Lösungen besteht;

Nach diesen Gründen

Wird der kgl. Verwaltungsrat des
Angeklagten des Verurteilten die Abänderung
des vom Verwaltungsrat des Gefessenen
gestellten Lösungen als nicht genehmigt.

liegt vor.

Als gemäßigt und markiert in der öffentlichen
Verurteilung des kgl. Verwaltungsrats des
zu Verurteilten vom Verurteilten dem Verurteilten
geheimlich gemacht werden und öffentlich, - vor
dem:

Krieger, Rath am kgl. Appellationsgericht des
Hofes, Präsident des Verwaltungsrats;
Abolitor, } am kgl. Hofe,
Fell, } Richter, } -
Dreier, } Richter des
Reiffel, Pfarrer, } Verwaltungsrats;
Schmidt, erster Hauptverwalter, und
Ludl, zweiter Verwaltungsrat des Verurteilten
am kgl. Appellationsgericht.

Krieger
Fell
Dreier
Schmidt
Ludl
Molitor
Rath

und die unregelmäßigen Geynustände beseitigt.
Hesslingk, selbst betruyert zu Lubeck:

„I. bei Hofensmeister Ludwig Groh' in
den Luten zu Bayre:

a. vom 3. November 1862, unter der Überschrift
 "Geltung der preussischen Gesetzgebung, mit der die
 Staatskraft des Reichsverbandes für die
 Mann zu Diensten und Lande in der
 Kriegszeit, und:

L. xiphioides Hoffm. p. 100, -

im Whorls und Tafel mit dem Figuren man B. 1.
19. 26.

6. am 8. November 1862, unter der Aufsicht,
gelung der gleichfalls hiesigen Hofkapel, als
bei er eine Dienstreise für die k.k. Landes-Grundbesitzer
zu Innsbruck und bei dem Kaiserlichen Landbauamt zu
Sofien, und nachgezeichnet worden, mit:

3 Green,

2 July 1872

L. Enikel,

2 Holzarten, f. y. Haben,

2. Ruykatten

1. Alfred Maffington; and

i. Mangel, -

zusammen im Wharfe und Taper mit einem Fische
war ii. fl. 08 L ;

„II. bei seinem Freunde Jacob Klebsch, in der
für Linden zu Bayreuth:

am 4. November 1862 unter der Vorzeichnung
des kaiserlichen Hofraths, als sei es der Kaiser,
kauft ich oben genannten Herrn Josef holder,
mann zu Linz an der Donau in dessen
Anfang, sowie unter Angabe eines kaiserlichen
Hofraths, und

i Lyndan,

1. Kette, und

1 Oct. -

Alles ein Quartel und Suppe mit einem Pfeffer
nur 3 fl, -

- Jung triffst Du mich durch das mühsame, sel-
tsame Herpzingehörenen wackelnden Betrugsgau-
ken über dem Ludwig Goethe und Jacob
Klebsch gefahrenst an, dem Leber von
guten Gütern in der fliegenden Fische zugeführt
zu werden?

II. *Junco*:

„Wann bei dem gemeinsamen Angeklagten zur Zeit der Verurtheilung der in der ersten Frage nicht bezugsnehmenden Hofpantknecht, oder eines derselben, die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Kaufbarkeit der Hofpantknechten nöthige Volljährigkeit zum mindesten völlig untergepfloffen, oder auch in Folge dieses Grunde gemindert?“

Man muß sich der Erklärung der Gassen-
nen auf diese fragen, ob sie lachend:

"Der Vorlesung der Professoren und
der ersten Jury ist. Der Angeklagte
ist schuldig;"

und nach der zweiten Frage: Nein, eine
Minuten der Freigabe der Vollstreckung,
und eine andere Vorlesung.

Nach Aufklärung der kgl. Thronbestände, und
so erklärte, dass beide Fragen von der Ge-
samtheit vollständig und vollständig beantwortet
werden;

Nach Aufklärung des Marktfeldes der
Angeklagten, und so erklärte, dass es be-
züglich dieser Thronbestände der Fragen nicht
zu beantworten ist;

Zu Erwägung, dass die Professoren die
ihnen gestellte zweite Frage nicht vollständig
beantwortet haben, und sich über die Minuten
der Thronbestände zur Erkenntnis der Thron-
bestände der Thronbestände zur Last gelegt,
den Thronbeständen Grundlegend bezeugt oder ge-
mindest nicht bezeugt, - weshalb eine klar-
vollständige ihrer Erklärung notwendig
erscheint und anzunehmen ist;

Auf diesen Gründen

Wurde durch kgl. Befehl, dass die
Professoren sich vor dem in der Thronbestände
und zurückzugeben haben, und ihre Erklärung
nach der zweiten Frage zu bezeugen, bezeugt.

und so zu vollständigen.

Also gemäß und nach dem in der kgl.
Landesregierung der kgl. Befehl, dass die
Thronbestände zu bezeugen und so
gemäß der Thronbestände zu bezeugen, und
gemäß der Thronbestände zu bezeugen.

Krieger, nach der kgl. Befehl, dass die
Thronbestände zu bezeugen und so

Molitor, } - von der kgl. Befehl, dass die
Fell, } Krieger, } Befehl, dass die
Dernum, } Krieger, } Befehl, dass die
Reißel, Affekt, } Befehl, dass die

Schmidt, nach der Thronbestände, und
Fell, gemäß der Thronbestände zu bezeugen,
und kgl. Befehl, dass die

Krieger
Fell
Dernum
Molitor
Krieger

P. n. l.

Nr. 42.

Das kgl. bayerische Regierungsrath der Hof-
zu Jena beauftragt das folgende Dekret zu erlassen:

Wird für die Hof- und Staatsdruckerei
am 2. Dezember 1862, an dem

Johannes Lehr,

27 Jahre alt, lediger Holzschreiner und Lechner,
geboren und wohnhaft zu Hausen im Canton
Tessin, das civilrechtliche Einkommen ungetragt
und zur Abrechnung des Hof-Regierungsrath
der Hof- und Staatsdruckerei ist;

Wird für die Hof- und Staatsdruckerei
am 3. Dezember 1862 an dem Dekret;

Wird daselbst der Hof- und Staatsdruckerei
des kgl. Hof- und Staatsdruckerei;

Wird die Hof- und Staatsdruckerei in der
Führung des Hof- und Staatsdruckerei in der
Hof- und Staatsdruckerei;

Wird die Hof- und Staatsdruckerei in der
in seiner Hof- und Staatsdruckerei für den Hof-
druckerei, dass die Hof- und Staatsdruckerei, welche auf
den Hof- und Staatsdruckerei, dass er für die Hof- und
Staat Hof- und Staatsdruckerei ganz und ganz
beizufügen wolle;

Wird für die Hof- und Staatsdruckerei
für den Hof- und Staatsdruckerei;

• Hof- und Staatsdruckerei: Hof- und Staatsdruckerei

Lehr, 27 fassen alt, letziger Holzschlamm
und Torglöser, gaburam und mofafst zu Lura
fassen, fefultig.

Moskau er berichtet vom 21. März 1858 Turf. Ad
Lgt. Justizkollegium zu einer Ge-
fängnisstrafe von einem Jahr, und am
28. April 1860 Turf. Ad Lgt. Justizkollegium
zu Strafbewachen zu einer Gefängnisstrafe von
18 Monaten, und zwar in beiden Fällen wegen
Diebstahls, an welcher Strafe er, bei vorger-
ücktem Alter und an der vorgerückten
Tage, in der Absicht, sich einen nachträglichen
Kauf zu verschaffen, und mittels Ver-
gabung falscher Urkunden und Fälschung von
Zeugnis und Falsch Urkunden Strafe zu erlangen
wollte und die vorgerückte Tagestrafe
betrug, welche bestrafen zu werden:

I. bei Hofenmeister Ludwig Gockel, im Schloss
Lützen zu Gutzbar.

a. am 3. November 1860, unter der Vorführung
des hiesigen Pfarrers, als sei es der
Einkaufspreis des Otkarst-Juwelgeschäftes,
dermann zu Tübingen, und wurde in dieser
Richtung, um eine kleine Pfundstunde, im
Herbst und Winter mit dem Verlust von 3 Gulden
von 19 Kreuzern;

6. vom 8. November 1862, unter der Überschrift
der y-laufende festsche Pferdewerk, mit der in
Linnth der Schrift Lu vany Grundhofer zu

Lebensbogen und sei von tiefen Labyrinth ge-
spickt, und unerschöpfliche Quellen, etc:

3 Gurskau,
2 Gohringde,
2 Lickel,
2 Gohlforskau, s. g. Gabaun,
2 Riffstallen,
1 Pfund Messinggeschloß, und
1 Kringel -

zusammen in Waache und Tüfer mit einem Gp.
von 11. Gülden 18 Kreuzern;

II. bei Superintendenten Jacob Klebsch, in dessen
Laden zu Lager:

am 4. November 1862 unter der Aufsicht
der hiesigen Postkammer, als sei es der Dienstkräft
der oben genannten Feinzeugfabrik, Koldermann
zu Lindenhausen und kommt in dessen Auftrag,
hierin unter Bezugnahme eines hiesigen Mannes, am

1. Jordan,
1. Kettle, must
1. Nyl -

Ordet i Hjerter og Læber med sinne Tjænkning om
3 Guldrunder, -

[illegible]

• Zweite Frage: Woher hat das ganze
Angebot zur Zeit der Währungs-Veränderung

ersten Grunde unser beabsichtigte Hoffnungen
unter einem Vorbehalt, die Möglichkeit der Fälligkeit,
bestimmung unter die zur Bekanntheit der
Kaufkraft der Hoffnungen nötigen Maßstäbe.
Kauf zwar nicht völlig unbefristet, unter der
in vorstehendem Grunde gemindert?

Kauf ferner ist der aus dem Gesessenen für
uns gegebenem Fälligkeit, also lautet:
„Der Kaufpreis der Gesessenen auf die erste
Folge ist für, der Angeklagte ist befähigt!
und auf die zweite Folge: Nein, eine
Minutenzeit der Fälligkeit der Fälligkeitbestimmung
war eingeleitet worden.“

Kauf ferner ist der unbestimmte
bestimmte Fälligkeit der Gesessenen zur
ersten Folge, also lautet: „Der Kauf,
preis der Gesessenen auf die zweite Folge
in allen ihren Teilen ist: Nein!“

Kauf ferner ist der k. Marktbesitzer in
ihrem Rechte, ferner gesagt: „Es geschehe
dem k. Hof. Hofmeistern, dem k. Lehn- und
Marktschlichter für befähigt, erklären zu
sollen, dass man Gesessenen auf dem Grunde
der Art. 314. 315. 319 und 321. sowie 16. des
Kaufgesetzbuchs und der Art. 366. und 368 des
Gesetzbuchs über das Marktschlichter in Marktschlichter
zur Fälligkeit der in unregelmäßiger Weise
sowie zu dem k. Hof. Hofmeistern zu nennen.
Ferner, - auf die Rückgabe der in Lehnung,

genommenen Gegenstände an die Fälligkeit
zu nennen.“

Kauf ferner ist der k. Marktbesitzer der
Marktschlichter und der Angeklagte selbst,
wenn der k. Hof. Hofmeistern, dass er befähigt
ist zu versichern, dass er nicht versichern
sollte, während der Lehnung eine „günstige
Kauf“ hat,

Kauf ferner ist der Art. 314. 315. 319. 321.
und 16. des Kaufgesetzbuchs, sowie der Art.
366. und 368 des Gesetzbuchs über das Marktschlichter
in Marktschlichter, - welche man dem Marktschlichter
in offenkundiger Fälligkeit versichern muss
und also lautet:

Artikel 314. des Kaufgesetzbuchs:

„Wer in der Absicht, sich unter einem k.
dem einen rechtswidrigen Marktschlichter zu versichern,
für, mittelst Marktschlichter Fälligkeit oder mit
Hilfe Marktschlichter versichern Hoffnungen unter
mittelst Marktschlichter unregelmäßiger Fälligkeit
eine Fälligkeit versichern unter nichtig und
Fälligkeit versichern von einem Marktschlichter, -
unregelmäßig, muss sich der Lehnung befähigen.“

„Bei dem Lehnung ist nur der Marktschlichter in,
mit Marktschlichter unter einer Marktschlichter Hoffnungen.“

Artikel 315 des Kaufgesetzbuchs:

„Marktschlichter der Fälligkeiten der Art.
316. 319. und 320. soll der Lehnung:
1., wenn der Fälligkeit gegen Fälligkeit nicht übersteigt,

Land Art. 319 des Kaufgesetzbuchs, dessen
Ausweisung in Folge steht, mit dieser An-
weisung übereinstimmt, indem der allge-
meine Ausdruck: „was“ bezieht sich auf die be-
ziehungsmasse zusammen manuscript man-
ist“, auf den vor dem jähr in den ge-
gebenen Lehnungs Grundstücken, also nicht in
eine unter dem früheren Kaufgesetze stet-
gesetzte Manuscript und so nach bezu-
gen muß, als der Gesetzgeber von den
Stellen, wann er nur die unter dem neuen
Kaufgesetze stetgesetzten Manuscript
zur Bestimmung des Rückfalls in Lehnung
gehen wissen will, dies unter Einwirkung
nur die beträffenden Gesetz Artikel nur
streng aktuell, z. B. bei der Rückfall
in den Art. 237. und 241; -

Doch nur von einer rückwirkenden Kauf
des neuen Gesetzes nicht die Rede sein kann,
wann, wie es für zu geschehen ist, ein unter
dem alten Kaufgesetze angewandten und
vollkommenen unverkündlichen Kaufvertrag in
der den jährigen Gesetz zur neuen Ordnung
funktion einer unverkündlichen Gesetz Ab-
änderung, beziehungsmasse zur Bestimmung des Kauf
in Lehnung gehen muß;

Doch das Wort Wort des Stellens in der Or-
der des in der Allgemeinen wegen seiner ange-
nen Bestimmung, in Wort zu den jährigen

Wort des Lehnungs, den letzten Wort
gleichzeitigen ist, bezieht sich in der Bestimmung
falls die Wort des Stellens, gegen Wort des
Bestimmung bestimmte Wort bestimmt, also
Wort des Lehnungs unter der jährigen Kauf,
Gesetzgebung in der Wort, und die Wort,
Wort des Wort des Stellens und Wort des
Lehnungs unter den Gesetzgebung nicht
in Lehnung gehen wenden kann, wann, in-
der, die zusammenhängende Manuscript zu einer
Gesetzgebung Wort von Wort in der Wort
bestimmt;

In der Bestimmung, Wort des Wort des Wort
Bestimmung als den Rückfall bestimmend
zu bestimmen ist und die Bestimmung des Art.
319. und 321. des Kaufgesetzbuchs, mit dem Wort
Manuscript des Bestimmung bestimmen wegen der
den jährigen zu Bestimmung Bestimmung
zu der angewandten Wort Wort Wort;

In der Bestimmung, Wort in der Bestimmung falls
kein Wort bestimmt, Wort gesetzliche Minimale des
Wort zu bestimmen;

Wort des Wort
und in Bestimmung des oben angewandten Gesetz,
Stellen Manuscript des Wort Bestimmung den
Bestimmung bestimmen

Johannes Lehr,
27. Wort des, Bestimmung Bestimmung und Wort.

besand, geboren und aufwuchs zu Hirschfeld
und Antonia Hirschfeld,

6. März 1863,

Lebens: blond,

Augenbrauen: blond,

Haar: mittel,

Augen: grün,

Kopf: proportioniert,

Wund: idem,

Lein: unal,

Gefäßform: abwärts,

Leber: bloß,

Leber: bloß,

gibt Leber in der Dornen aus vier Leber
und zu den Leber der Hirschfeld, liegen
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
und die Leber der Hirschfeld
und man hat die Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld

Also genehmigt und markiert in der
öffentlichen Sitzung des kgl. Hofes
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld

Kieffer, Hof. am kgl. Hofe
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld

Offizier, Hof. am kgl. Hofe
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld

Offizier
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld

Offizier
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld

Offizier, Hof. am kgl. Hofe
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld

Offizier
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld
für den Staat zu Leber der Hirschfeld

vom 17. Incubum
1862.

N^{ro} 43.

Ich h. Versammlung des Salz zu
Zemmelbrücken hat in der gemeinlichen
Kantonsversammlung das gegen den Salz-
besitzer von Wauwilgenpouren zu erlassenden
mündlichen Mollat angetragen.

Georg Jacob Siegwart,

33 Jahre alt, ledig, Fischerwirth, wohnhaft
in Wauwilgenpouren, ersucht zu Ludwigsmühl
in Canton Basel, ersucht die öffentlichen
Handlungen des Salz bis zum Beginn
des Zingensjahres monatsweise zu er-
lassen, folgendes Wortlaut, umzusetzen:

Wortlaut des h. Kantonsrats, umzusetzen
das Salz in der Canton: ob gefallt
dem h. Versammlung, aus der Grund der
Gesetz vom 23. Mai 1846, die Öffentlich-
keit der Handlungen von jetzt an
bis zum Schluss der Session zu beschließen;

Wortlaut des h. Cant. 1. 2 und 3 des oben
angegebenen Gesetzes vom 23. Mai 1846,
von dem die beiden ersten Artikel
entsprechend dem Wortlaut des
also lauten:

Art. 1.

„Die Öffentlichkeit der Handlungen in
„Ortschaften kann in der Session des Cant. 316.
„317 und 330 bis einschließlich 339 des Straf-
„gesetzes vom dem Gemeinlichen Formel aus

"nirgendem Aufwachen, als auch Aufstehen dem
"h. Staatskanzler die Bescheid von demselben
"ausgesprochenes Recht für den
"einzelnen Fall, jedoch nur man begreift
"das Zwingensgesetz bis zum Verlust der
"den Inhalt, befreitigt werden.

Art. 2.

"Von den Verhandlungen der Sache nicht
"ausgesprochen werden:

- "1. Gemischte Beamte,
- "2. Amthalen und Candidaten der Lust
"mit dem Recht,
- "3. Ärzte,
- "4. Gemeindevorsteher mitgliedern,
- "5. Waisenräthen, Waisenverwaltern und
"sofort auch die Beamten der beauftragten
"und der beauftragten, wenn die be-
"auftragten oder beauftragten werden
"ausgesprochen müssen,
- "6. Bei der Vernehmung der Sachverständigen
"einbauweisen Gesessenen.

"Die Gemischten Beamten steht auf dem
"den die Befugnis zu, selbst zu erscheinen
"den Verhandlungen, sonst den obigen
"werden können, als auch in der dritten
"den steht zu gestatten.

Obgleich steht ferner das Art. 17. al. 1.
das Einführungsgegesetz vom 10. November
1861, welcher gleichfalls von dem Kaiserlichen
in öffentlichen Sitzung vorgelesen worden
und also lautet:

"Wo beständige Gerichte oder Waisen-
"nirgendem auch Bestimmungen der Befugnis
"Waisenverwaltern, ist die Waisen-
"verwaltung nur auf die Befugnis
"Waisenverwaltern in Art. 1. vorgeordnet
"Gesetzbücher und Gesetze, wenn es sich um
"allgemeine Bestimmungen handelt,
"auf dem den ersten Abteilung der
"Waisenverwaltern zu begeben."

In Folge der, dass es sich um die
werden falls von Abweisung eines
des Art. 331. 332. 333. des Code pénal
vorgesehenen Waisenverwaltern handelt,
welcher Art. 214. 204 des W. G. G.
correspondieren, und dass es genügt, die
unverändert, eine Befugnis der Befugnis-
lichkeit in dieser Sache mitzubringen zu lassen;

Auf diesen Grund

Waisenverwaltern das h. Waisenverwaltern, dass
die Verhandlungen in dieser Sache von
jetzt an bis zum Verlust der Befugnis
bei Waisenverwaltern stehen soll.

Also genehmigt und bekräftigt zu
Zusammen in der öffentlichen Sitzung
das h. Waisenverwaltern der Waisenverwaltern
einbauweisen Waisenverwaltern aufzuheben
zu sein und selbstig, wo zugegen waren:
Kieser, Lutz am h. Appellationsgericht
den Waisenverwaltern das Waisenverwaltern,

Molitor, Foell, Dercum, Zister, und
Reiffel, Advokat am h. Appellationsgericht
Luzern, - Luzerner mein alt Zister, der
Eisenbergmeister, - Loc, I. Hauptprocurator
und Bedner, I. Hauptmeisterprocurator am
besagten h. Appellationsgericht der Pfalz.

Full
Dercum
Molitor
Zister
Reiffel
Bedner

17. Januar 1862.

N^{ro} 44.

Der h. b. Eisenbergmeister der Pfalz zu
Zugabezeichen hat nachfolgendes Schrift
anlagten:

Der h. b. Eisenbergmeister der Pfalz zu
Zugabezeichen hat h. Appellationsgericht
der Pfalz zu Zugabezeichen vom 5. Janu-
ar 1862, anordnend:

Georg Jacob Siegmart,

33 Jahre alt, ledig, Eisenbergmeister aller
Gebirge und wohnt zu Linderthal
im Canton Basel, hat die Erlaubnis vom
Kanton Basel zu wohnen und zu
Wohnen, so wie die Erlaubnis der
Kanton Basel anzuhalten und von der
Eisenbergmeister zum Abstreifen der
von ihm ist;

Der h. b. Eisenbergmeister der Pfalz zu
Zugabezeichen hat am nachfolgenden
Anlagen;

Der h. b. Eisenbergmeister der Pfalz zu
Zugabezeichen hat die Erlaubnis der
Pfalz in der h. b. Eisenbergmeister der
Pfalz zu Zugabezeichen der Pfalz, auf
Luzern die Anlagen anzuhalten;

Der h. b. Eisenbergmeister der Pfalz zu
Zugabezeichen hat die Erlaubnis der
Pfalz in der h. b. Eisenbergmeister der
Pfalz zu Zugabezeichen der Pfalz, auf
Luzern die Anlagen anzuhalten;

Der h. b. Eisenbergmeister der Pfalz zu
Zugabezeichen hat die Erlaubnis der
Pfalz in der h. b. Eisenbergmeister der
Pfalz zu Zugabezeichen der Pfalz, auf
Luzern die Anlagen anzuhalten, dass von

Full

„wenn Tugend in dem Abgrunde, wie das
 „brunnen zu werden, nicht grundlos wogt
 „man kann sich, wenn man den Anfang
 „des Aufstieges der Tugend nicht aufhält,
 „und die Vollendung der Tugend nicht
 „wagt, so wird man, wenn man das hat
 „nicht fähig, die Tugend nicht zu bleiben
 „ist.

Ant. 49 ibidem.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend.“

Ant. 16 ibidem.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

Ant. 36 ibidem.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend.“

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

Ant. 366. al. 2.

Der Tugend ist nicht nur die Tugend.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

Ant. 368 ibidem.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

„Der Tugend ist nicht nur die Tugend
 „die Tugend ist nicht die Tugend.

manbunfarijefen Handlungen, die mal
furfen fnefmen Verurtheilungen und den
übermüßig gefchritten die derfelben man
müßig vinf, das gupatzliche Minimum
den angedrohten Strafen zu überfchreiten
und bei einem Gefühlslofigkeit für die
offenblichen Verurtheilung derfelben
unter Voliznaufrucht in gewöhnlicher
Art. 36 19. Sub Strafgupatzbüße nach
angeforderten Strafen für zulässig zu
erkennen;

Auf diefen Grund

Wird in Anwendung der oben allgmeinen
Gupatzabfchläge, mündlich der h.
Verfammlung der für pflichtig gehaltenen
Herrn Jacob Siegwart, 33 Jahre alt,
ledigen Verurtheilung, geboren und
angefahrt zu Lüdewigshausen, katholi-
fcher Religion, mündlich 5 Fuß 10 Zoll
groß, fchwarzbraunen Haare, fchwar-
ze Augen, braune Augenbrauen, blaue
Augen, spitze Nase, proportionierten
Mund, braune Haut, mündlich Linn,
male Gupatzform, kleine Gupatzform,
mittleren Körperbau und einen be-
trächtlichen Lungenfaden hat, -

zum Zinfenaufrucht in der Linn
man fnef Tafeln und in die Tafeln
Sub H. Strafgupatz, liquidiert für den
Straf zu fein fnefent fnefem Guldene
fnef Linn, -

für den h. Zinfenarzt Dr. Baumann
in Linn zu fnef Guldene fnefem Linn.

Erklärt die Stellung der H. Strafgupatz
unter Voliznaufrucht nach Abfchluß der
Verurtheilung Zinfenaufrucht für zulässig
und mündlich die derfelben
den zu Gupatzformden mündlichen
Gupatzformden an Linn fnefem.

Also mündlich und mündlich in der
offenblichen Stellung der Verurtheilung
den H. Strafgupatzformden Linn
mündlich fnefem Zinfen und fnefem, mündlich
Zinfen mündlich: Kieffer, Linn, mündlich
Appellationen mündlich den H. Strafgupatz,
Sub Verurtheilung, Molitor, Foell, Dercum,
Linn und Kieffer, mündlich den h. Strafgupatz
Zinfen mündlich Linn, - Linn mündlich
als Linn der Verurtheilung, - Linn,
II Strafgupatzformden und Betnard, I Strafgupatz
mündlich fnefem an Linn mündlich
Appellationen mündlich den H. Strafgupatz.

Kieffer

Foell

Molitor

Bernard

17. November 1862.

N^{ro} 45.

Ich h. Vorfängerinist dem Pfalz zu
Zersiedmüthen hat folgenden Brief
an Sie:

Obst Aufsehung der Geseßmänner Philipp
Wenz, Gutsbesitzer und Gemeindevorstand
zu Gumbach, welcher warpsant: für besied
auf seinen seit dem Jahre 1801 in einem so
hauhaltenden Zustand, dass er sich in dem
Zustand befindet, den Vorfängerin -
nisterzeitungen ferner als Geseßmänner
beizugewinnen, weshalb er an die Vorfängerin -
nister die Bitte stellt, ihn für die vor
überigen Jahre diesen Vorfängerin zu die -
genossen;

Obst Aufsehung der h. Vorfängerin,
welche auf die Willkür der Vorfängerin be -
trachtet antwort;

In freierung, dass die Angaben der
Geseßmänner Philipp Wenz über die
Entklärung seiner Mitgesessenen
Auch das Graf ist der Vorfängerin für
sein auf die Angaben für die Vorfängerin
mit seinen Angaben genügt;

Dass der Gutsbesitzer Philipp Wenz das
als gültig anzusehen zu betrachten und
für die vorüberigen Jahre diesen
Vorfängerin zu diegenossen ist;

Obst für die Amt. 107 der Einseß -
ung der Gutsbesitzer am 10. November 1861,



anulieren man dem Präsidium anordnen
müssen und also lautet:

"Als gültig und verbindlich ist es dem dem
"eigenen Gesessenen zu bekräftigen, annullieren
"nicht. An der Sitzung Samstags bekräftigt,
"dass es ihm unmöglich war, an dem
"für den nächsten Tag zu erscheinen,
"oder bis zum Schluss der Sitzung
"zu erscheinen."

"Der Versammlungsmittelpunkt hat sich über die
"Zulänglichkeit der Angelegenheiten fest-
"zustellen zu bekräftigen und, wenn
"er nicht erscheinen, sofort die Ursache
"mitzuteilen."

Aus diesen Gründen

überzeugt das h. Versammlungsmittel dem
gemeinen Willen der Mitglieder
Anweisungen nicht Gesessenen
für die noch übrigen Jahre der gegen-
wärtigen Versammlungspartei.

Als gültig und verbindlich ist es
der öffentlichen Sitzung der Versam-
mlungsmittel der Wahl zu bekräftigen
den Einberufenden anzu-
schießen zum 1. und 2. Tag, der Vor-
sitzende der Wahl zum 3. Tag, der
Mann: Kieffer, Lutz am h. Appella-
tionsgericht der Wahl zu bekräftigen,
Präsident der Versammlungsmittel, Molitor,

Foell, Dercum, Litzum, und Reiffel,
Anwesende am h. Versammlungsmittel der Wahl,
Litzum, wenn als Litzum der Versam-
mlungsmittel, - Loc, II. Versammlungsmittel und
Bernard, I. Versammlungsmittel der Wahl
anwesende am h. Appellationsgericht.

Kieffer

Lutz

Dercum

Molitor

Bernard

Bernard

Nr. 46.

Freiwillige Entbindung.

Wir Friedrich Kieffer, Rath und kgl.
Oxythekarienverwalter der Stadt zu Zwickau,
Königlicher Hof- und Kammerverwalter der Stadt für das IV.
Quartal 1862,

hiermit für die in der Unterzeichnung gegen
Friedrich Portner,

53 Jahre alt, Oekonomie, in Zwickau wohnhaft,
den Eheverbanne und Lebensversicherung gestatten für,
den, selbst bekannt:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Friedrich Portner,
53 Jahre alt, Oekonomie, geboren und wohnhaft
zu Zwickau, beistehend:

zu einem von ihm selbst unterschrieben, in die mit
gegebener Nummer 143 Nr. in letzter Hand
unterschieden. Zwickauer Wochenblatt“ de.
dato Nürnberg den 30. November 1862 in seinem
Auftrage eingewirkten Briefe, beginnend
mit den Worten: „Wir lesen I. Lenz Woch, des
Jacob 22“ – und unterschrieben mit dem Namen: „siehe
Gerechtigkeit und wachse nicht die Götter!“ mit
dem Unterschrift: „fr. Portner.“ – dem H. Lenz,
meister Jacob in Zwickau eine Frankfurter
wache für die Lebensversicherung nicht da,
wunder bezeugt, zugewandt zu haben?“

II. Frage:

„Ist im vorgenannten Falle mit dem

Stundpunkte ausfinden?

Nach freierhand der von der Gesellschaft
für den gegebenen Fall, welche also
beruht:

„Der Werth der Gesellschaft ist:
der Anzeigende ist nicht befriedigend!“

Nach freierhand des Artikels 358 des Statuts.
Hauptgesellschafter, welcher in öffentlicher Sitzung
angeordnet wurde und also beruht: „Ist der
Anzeigende für nicht befriedigend, so
hat der Präsident der Gesellschaft, dass er
von der Anzeigenden befreit sei, und befreit
dass er in freierhand gesetzlich anerkannt, wenn er
nicht in einer anderen Weise will in der
Sache ist.“

Lokution,
dass der obgenannte Friedrich Portner von
der gegen ihn erhobenen Anzeigenden befreit
seien sei.

Also gesetzlich in der öffentlichen Sitzung
des kgl. Regierungsraths der Stadt zu Gemüthe,
kam man einstimmig darüber einstimmig
zwei und fertig.

Stückes

Gez. am 18. 62
Hauy

Stückes am 18. 62
Hauy